

Waffensachkunde

gemäß

§ 7 Waffengesetz

Die Schulungsunterlage zum Waffensachkunde-Kurs

Stand Januar 2023

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Diese Unterlagen wurden sorgfältig zusammengestellt und gewissenhaft geprüft. Fehler können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und vollständige Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage kann jedoch nicht übernommen werden.

Bei neuer Rechtslage, Gesetzesänderungen etc. werden die Veränderungen baldmöglichst in die Unterlagen aufgenommen, sobald diese veröffentlicht und rechtsgültig sind.

Grundlagen für die Schulungsunterlagen:

Das Waffengesetz (WaffG), die Allgemeine Waffenverordnung (AWaffV), die Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), die 3. Waffenverordnung (3. WaffV), das Beschussgesetz (BechussG), das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), das Sprengstoffgesetz (SprengG), die Gefahrgutverordnung (GGVSEB), das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Gerichtsurteile, Lehre und herrschende Meinung stammen aus der Loseblatt-Sammlung „Waffenrecht - Textsammlung mit ausführlichem Kommentar“, R.v.Decker Verlag – ISBN: 978-3-7685-4300-2 bzw. „Steindorf – Waffenrecht“, C.H.Beck-Verlag, 11. Auflage - ISBN: 978-3-406-73999-6.

Sollten Sie Fehler entdecken, würde ich mich freuen, wenn Sie mir das per Email (info@sachkunde-neu-ulm.de) mitteilen würden.

Vielen Dank

Herausgeber:

Heinrich Förg

Email: info@sachkunde-neu-ulm.de

89233 Neu-Ulm

Tel.: 0173-1677368

© Copyright – Urheberrechtshinweis

Alle Inhalte in diesen Unterlagen, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt beim Herausgeber und weiteren Firmen.

Bitte fragen Sie mich, falls Sie die Inhalte dieser Unterlagen verwenden möchten. Wer gegen das Urheberrecht verstößt (z.B. Bilder oder Texte unerlaubt kopiert), macht sich gem. §§ 106 ff UrhG strafbar, wird kostenpflichtig abgemahnt und muss Schadensersatz leisten (§ 97 UrhG).

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist thematisch geordnet und spiegelt nicht den Verlauf der Abfolge im Kurs.

Teil I – Waffenrechtliche Grundlagen

Waffenbegriff	Seite	5
Umgang mit Waffen und Munition - Begriffsdefinitionen	Seite	13
Umgang mit Munition – Munitionsarten, Begriffsdefinitionen	Seite	19
Grundsätze des Umgangs – Die Waffenliste	Seite	25
Waffenrechtliche Erlaubnisse - Grundsätze	Seite	33
Waffenrechtliche Erlaubnisse – Waffenbesitzkarte, Waffenschein etc.	Seite	41
Schießsportverband – Schießstätten – Minderjährige – Ausland	Seite	53
Pflichten – Aufbewahrung	Seite	59
Verbote – Verstöße – Strafen	Seite	67
Beschussrecht	Seite	73
Notwehr und Notstand	Seite	83

Teil II – Waffen und Munition

Waffenkunde	Seite	89
Munitionskunde	Seite	107
Ballistik – Die Lehre vom Schießen	Seite	117

Teil III – Praktischer Umgang

Praktischer Umgang mit Waffen	Seite	125
Der Weg zum eigenen Sportgerät (WBK)	Seite	131

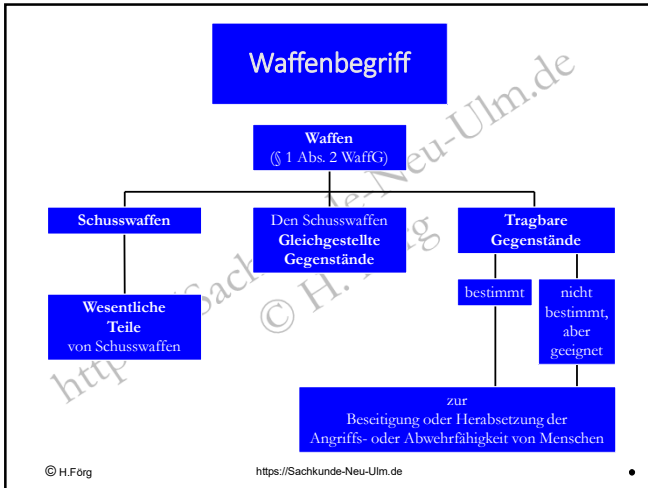
NOTIZEN

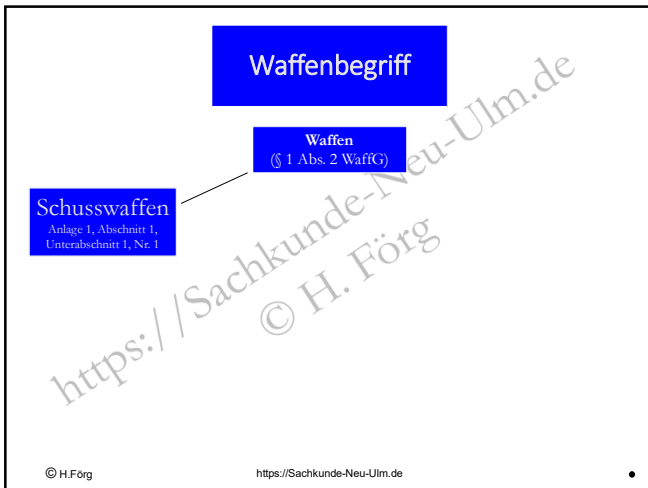
Waffenrechtliche Grundlagen

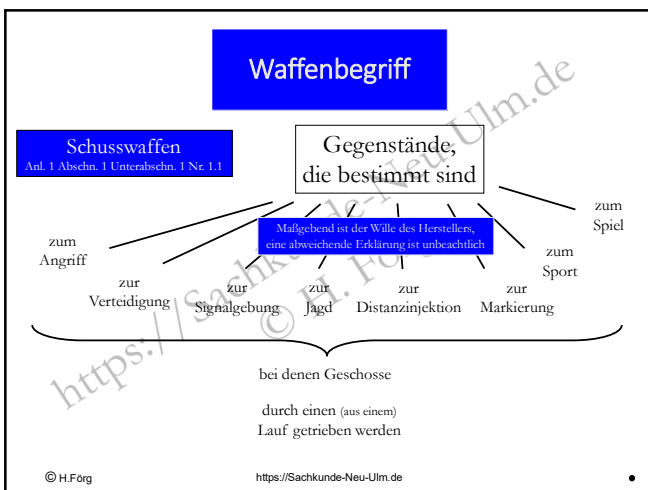
<https://sachkunde-neu-ulm.de>



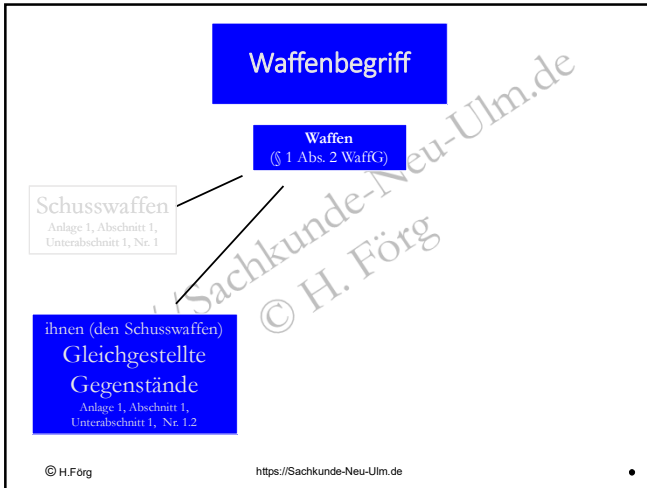
Schulungsunterlage Waffensachkunde Waffenbegriff

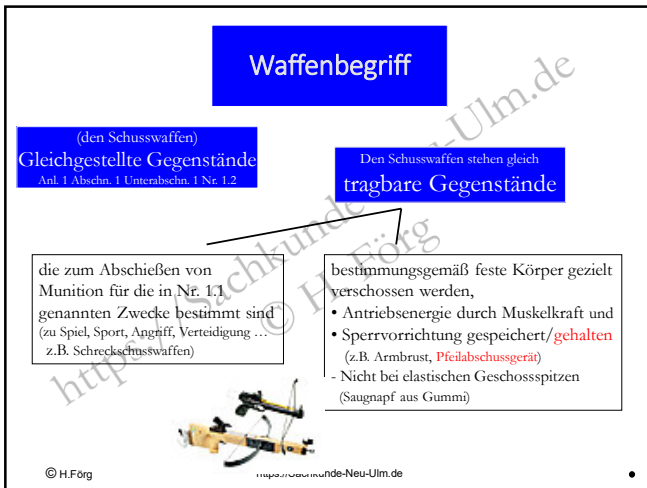


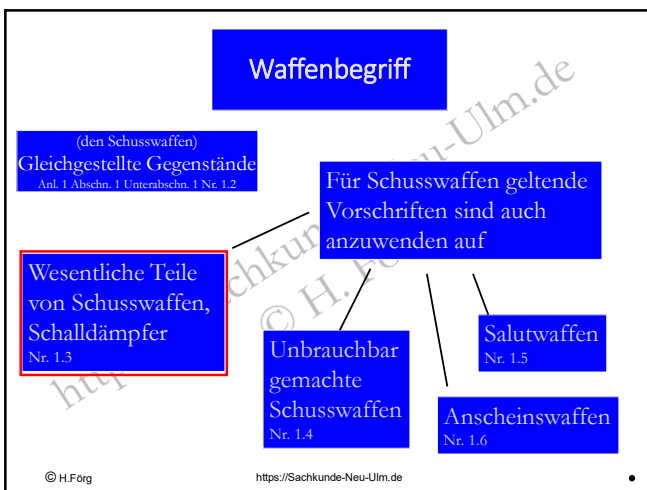




Schulungsunterlage Waffensachkunde Waffenbegriff







Schulungsunterlage Waffensachkunde

Waffenbegriff

Waffenbegriff

Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer
Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.3

Stehen den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind

- Lauf oder Gaslauf (2-fache Kaliber)
- Verschluss
- Patronen-, Kartuschenlager
- Griffstück bei Kurzwaffen und Auslösemechanismus-Aufnahme
- Vorgearbeitete wesentliche Teile (mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in einen einbau- und gebrauchsfertigen Zustand versetzen)
- Schalldämpfer
- **Gehäuse, Antriebsvorrichtungen**
- **Führendes wesentliches Teil: Gehäuse; Ober-+Unterteil→Unterteil; kein Gehäuse→Verschluss; kein Verschluss→Lauf**




© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Waffenbegriff

Weitere wesentliche Teile
Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 3

- Austauschläufe
- Wechselläufe
- Einsteckläufe
- Wechseltrommeln
- Wechselsysteme
- Einstecksysteme
- Einsätze



Sonstige Teile von Schusswaffen
Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 4

- Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten / markieren (Scheinwerfer/Taschenlampen/Laser)? Zur Verwendung an Schusswaffen bestimmt
- Nachtsicht- und Nachtzielgeräte mit Montage für Schusswaffen
- Nachtsichtvor- und aufsätze für Zielhilfsmittel mit elektronischer Verstärkung oder Bildwandler
- **Magazine (auch eingebaute)/ Wechselmagazine**

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Waffenbegriff

(den Schusswaffen)
Gleichgestellte Gegenstände
Anl. 1 Abschn. 1 Unterabschn. 1 Nr. 1.2

Für Schusswaffen geltende Vorschriften sind auch anzuwenden auf

ihnen (den Schusswaffen)
Gleichgestellte Gegenstände
Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.2

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen
Nr. 1.4

Salutwaffen
Nr. 1.5

Anscheinswaffen
Nr. 1.6

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>


Schulungsunterlage Waffensachkunde Waffenbegriff

Waffenbegriff

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)
Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.4

Fallen nicht unter das WaffG wenn

- + Patronenlager dauerhaft geändert
- + Verschluss dauerhaft funktionsunfähig
- + Kurzwaffen Auslösemechanismus dauerhaft funktionsunfähig
- + Kurzwaffen-Lauf
 - Schlitz auf gesamte Länge, mind. 4 mm Breite, oder
 - alle 3cm, jedoch mind. 3 kalibergroße Bohrungen, oder
 - gleichwertige Laufänderungen
- + Langwaffen-Lauf
 - mind. 6 kalibergroße Bohrungen im ersten Drittel oder
 - gleichwertige Laufänderungen,
 - **UND** davor gehärteter Stahlstift (kalibergroß)



Bescheinigung und Kennzeichnung

Dauerhaft unbrauchbar = Wiederherstellung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht möglich

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Waffenbegriff

Gleichgestellte Gegenstände
Anl. 1 Abschn. 1 Unterabschn. 1 Nr. 1.2

ihnen (den Schusswaffen)

Gleichgestellte Gegenstände
Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.2

Für Schusswaffen geltende Vorschriften sind auch anzuwenden auf

Salutwaffen
Nr. 1.5

Anscheinswaffen
Nr. 1.6

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen
Nr. 1.4

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de


Waffenbegriff

Salutwaffen,
Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.5

veränderte Langwaffen
 zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen u.a. bestimmt

Anforderungen:

- + Patronenlager dauerhaft unbrauchbar
- + Lauf im ersten Drittel
 - mind. 6 kalibergroße Bohrungen im ersten Drittel
 - gleichwertige Laufänderungen
 - **UND** davor gehärteter Stahlstift (kalibergroß)
- + Lauf mit Gehäuse fest verbunden
- + Änderungen dauerhaft (allgemeinen gebräuchliche Werkzeuge)
- + Verschlusskennzeichnung

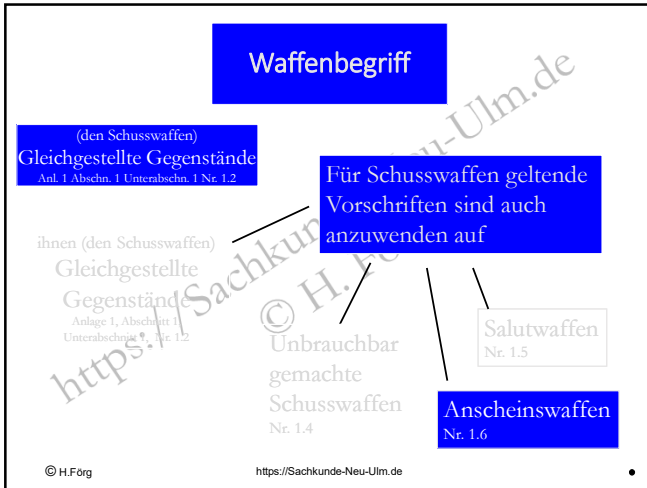


Schusswaffen – verändert vor 01.04.1976

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Schulungsunterlage Waffensachkunde

Waffenbegriff



Waffenbegriff

Anscheinswaffen
Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.6

- Schusswaffen
äußere Form, im Gesamterscheinungsbild
 - Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abs. 1 UA 1 Nr. 2.1)
 - zum Antrieb keine heißen Gase (=nur Feuerwaffen)
- Nachbildungen von Schusswaffen nach Ziff. 1
(nicht als Schusswaffe hergestellt, aber äußere Form, Schießen unmöglich, kein einfacher Umbau)
- unbrauchbar gemachte Schusswaffen nach Ziff. 1

Ausgenommen:

- nach Gesamterscheinungsbild
 - zum Spiel (<oder> 50%, neonfarben oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen)
 - zu Brauchtumsveranstaltungen
 - kunsthistorische Sammlung
 - Waffenscheinpflichtige Schusswaffen (§ 10 (4) WaffG)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Waffenbegriff

Anscheinswaffen
Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.6

Ausgenommen:

- nach Gesamterscheinungsbild
 - zum Spiel (<oder> 50%, neonfarben oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen)
 - zu Brauchtumsveranstaltungen
 - kunsthistorische Sammlung
 - Waffenscheinpflichtige Schusswaffen (§ 10 (4) WaffG)



Colt 45 1911



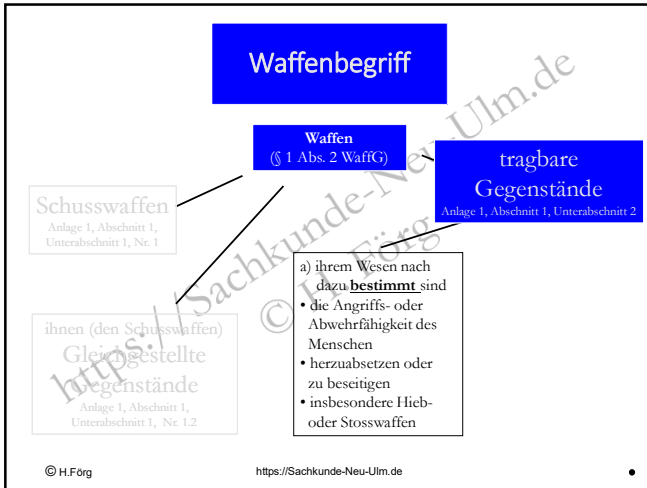
Glock



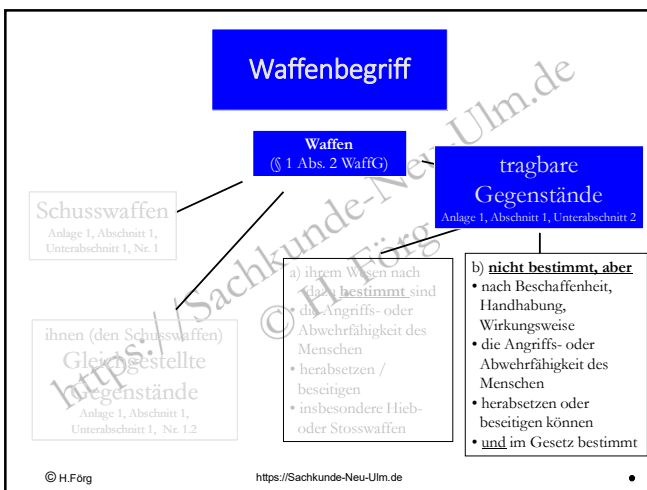
AK-47

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Schulungsunterlage Waffensachkunde Waffenbegriff







Schulungsunterlage Waffensachkunde

Waffenbegriff

Waffenbegriff


Tragbare Gegenstände
Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2

die, ohne dazu bestimmt zu sein,

insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind

2. Gruppe

- Springmesser
- Fällmesser
- Fäustmesser
- Butterflymesser
- Elektroimpulsgeräte für Tiere
Ausnahme:
Verwendung in Tierhaltung /
Hundeausbildung



© H.Förg
https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Waffenbegriff

Feuerwaffen
Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2

Schusswaffen
nach Nr. 1.1, zum Angriff, Verteidigung, ... Geschosse durch Lauf getrieben

Gleichgestellte Gegenstände
nach Nr. 1.2.1 zum Abschießen von Munition zum Zweck aus Nr. 1.1 (Angriff, Verteidigung, Sport ...)

Waffen, bei denen heiße Gase zum Antrieb der Geschosse verwendet werden

- Vollautomaten
- Halbautomaten
→ Double-Action-Revolver?
- Repetierwaffen
- Einzelladerwaffen
- Langwaffen / Kurzwaffen
- Schreckschusswaffen
- Reizstoffwaffen
- Signalwaffen

?

- Federdruckwaffen
- Druckluftwaffen
- Druckgaswaffen

© H.Förg
https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Waffenrechtliche Grundlagen

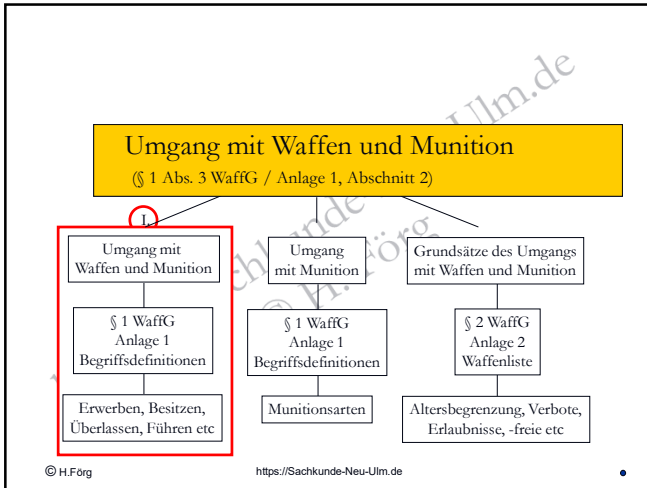
Umgang

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Umgang



-
- Umgang mit Waffen und Munition**
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)
- Erwerb
 - Besitz
 - Überlassen
 - Führen
 - Verbringen/Mitnehmen
 - **Unbrauchbarmachen**
01.09.2020
 - Schießen
 - Herstellen/Bearbeiten/
Instandsetzen
 - Handeltreiben
 - Kinder (nur in Anlage 1)
 - Jugendliche (nur in Anlage 1)
 - Schuss- und Zugriffsbereit
- © H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Erwerb
die tatsächliche Gewalt **erlangen**

Besitz
die tatsächliche Gewalt **ausüben**

Überlassen
die tatsächliche Gewalt **einem anderen einräumen**

Wer die Möglichkeit hat, nach eigenem Willen über den Gegenstand zu verfügen.

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Umgang

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Führen
die tatsächliche Gewalt **ausüben**,
außerhalb



- der eigenen Wohnung
- der eigenen Geschäftsräume
- des eigenen befriedeten Besitztums
- einer Schießstätte

Es kommt nicht darauf an:
• zugriffsbereit / schussbereit
• geladen / ungeladen
• funktionsfähig / defekt

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Verbringen

Über die Grenze  

- zum dortigen Verbleib mit dem Ziel des Besitzwechsels
- in den durch den aus dem } Geltungsbereich des Gesetzes
- zu sich selbst einer anderen Person
- transportiert transportieren lässt

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Mitnehmen

- vorübergehend auf einer Reise
- ohne Aufgabe des Besitzes
- zur Verwendung

Über die Grenze  

- in den durch den aus dem } Geltungsbereich des Gesetzes

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Umgang

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Kauf einer Waffe im Ausland?

- Nur für WBK-Inhaber

Vor der Einfuhr

- Verbringungserlaubnis der Waffenbehörde
- Verbringungserlaubnis des ausländischen Staates

Dauerhafte Ausfuhr ins Ausland

- Außenwirtschaftliche Bestimmungen sind zu beachten

Über die Grenze



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Schießen

mit einer Schusswaffe

- Geschosse durch einen Lauf verschießen
- pyrotechnische Munition verschießen
- mit Patronen- oder Kartuschenmunition
- Kartuschenmunition abschießen
- Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Schießen

Zuhause trainieren?

- **Nur** mit „F im Fünfeck“-Waffen (Druckluftwaffen)
- Im eigenen eingezäunten Garten, wenn sichergestellt ist, dass die Geschosse den Garten nicht verlassen können (Gefahrenbereich ~300m)
- Im eigenen Keller, wenn hierbei niemand gefährdet werden kann

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Umgang

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Herstellen

- aus Rohteilen oder Materialien
- ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugen

- weißfertig i.S. §2 (2) BeschussG ist
- das führende wesentliche Teil austauschen, das noch nicht in einer anderen Waffe verbaut war
- Wiederladen von Hülsen (jetzt explizit genannt)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Fertigstellen

- wenn eine Waffe mit Beschusszeichen versehen ist

Ist kein Beschuss erforderlich:
wenn zum Inverkehrbringen bereitgehalten wird

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Bearbeiten

Instandsetzen

- Schusswaffe verkürzt wird
- in der Schussfolge verändert wird
- andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber verschossen werden können (Umbau)
- wesentliche Teile ausgetauscht werden, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist
- Arbeiten ausgeführt werden, die eine Beschusspflicht auslösen

Nicht, wenn lediglich geringfügige Änderungen vorgenommen werden (Schaft, Zieleinrichtung)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Umgang

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Handeltreiben

<ul style="list-style-type: none"> • gewerbsmäßig • selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung 	<ul style="list-style-type: none"> • ankauft • feilhält • Bestellungen • anderen überlässt 	}	entgegennimmt aufsucht
<ul style="list-style-type: none"> • Schusswaffen • Munition 	<ul style="list-style-type: none"> • den Erwerb • den Vertrieb • das Überlassen 	}	vermittelt

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Umgang mit Waffen und Munition
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 2)

Weitere Definitionen

Kinder ————— noch keine 14 Jahre alt

Jugendliche ——— 14, aber noch keine 18 Jahre alt

schussbereit ——— Waffe geladen

zugriffbereit ——— unmittelbar in Anschlag bringen
 → nicht bei verschlossenem Behältnis

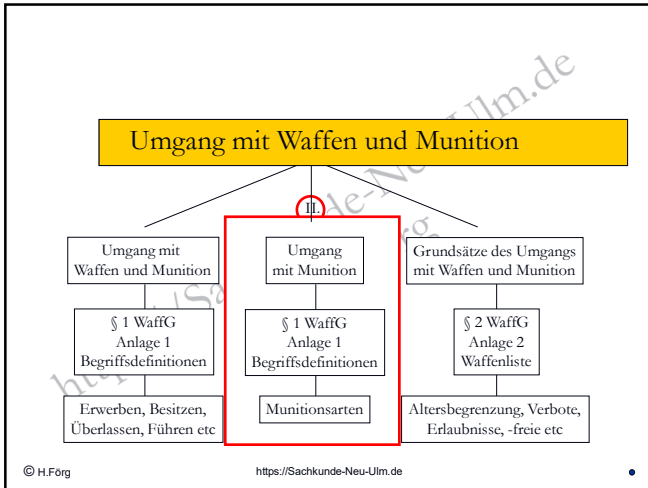
© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

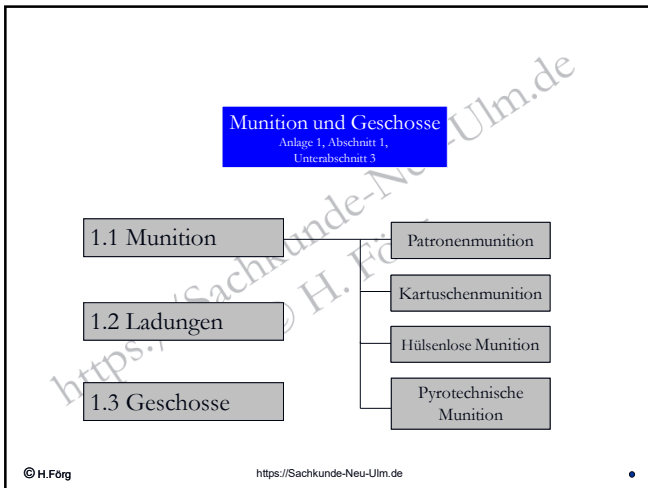
**Einteilung der Schusswaffen oder Munition
 in Kategorien A - C nach Waffenrichtlinie**
(§ 1 Abs. 3 WaffG / Anlage 1, Abschnitt 3)

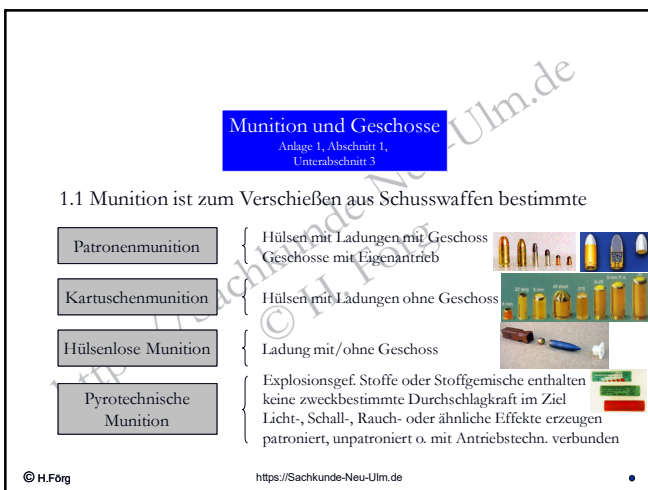
Kategorie A	Kriegswaffen, Vollautomaten, getarnte Schusswaffen, Kriegsmunition
<small>Verbotene Feuerwaffen</small>	<small>Halbaut. ZentralFW: Kurzwaffen > 20 Schuß Magazin, Langw. > 10 Schuß Magazin, Schulter-Langw. mit Umbau auf < 60cm und alle Umbauten aus B/C)</small>
Kategorie B	Halbautom. Kurz- und Langfeuerwaffen, kurze Einzellader, lange und kurze Repetierer, zivile Halbautomaten, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen, Lang-Fw mit Ladevorr. > 3 Patronen < 12 Pat.
<small>Genehmigungspflichtige Fw</small>	
Kategorie C	Lange Repetierer, lange Einzellader, andere Halbautomaten, die nicht Kat. B Umbauten, deaktivierte Kat A/B, Einzel-Lw glatten Läufen, die nach dem 13.9.2018 in Verkehr gebracht wurden
<small>Meldungspflichtige Fw</small>	

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenrechtliche Grundlagen - Umgang







Munition und Geschosse
Anlage 1, Abschnitt 1,
Unterabschnitt 3

1.1 Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

Patronenmunition	Vorgefertigte Ladungen (in Papier eingewickeltes Schwarzpulver mit Geschoss) → Keine Munition (WaffVwV Anl.1-A1-UA3-2)
Kartuschenmunition	
Hülsenlose Munition	
Pyrotechnische Munition	

Geometrisch geformte Presslinge mit einer den Innenmaßen einer Schusswaffe angepassten Form und dazu bestimmt, aus Schusswaffen verschossen zu werden
→ Munition (WaffVwV Anl.1-A1-UA3-2)

Auswechselbare Reizstoffbehälter?
→ Keine Munition (WaffVwV Anl.1-A1-UA3-2)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Munition und Geschosse
Anlage 1, Abschnitt 1,
Unterabschnitt 3

1.2 Ladungen

Hauptenergieträger als vorgefertigte Ladung oder lose Geschoss-/Wirkstoffantrieb, Schall-/Lichtimpulserzeuger, Anzündsätze, direkter Antrieb des Geschosses

- (Jagd-)Schwarzpulver
- 75% Kaliumnitrat (Salpeter), 15% Holzkohle, 10% Schwefelblüte
- starke Raucherentwicklung
- wasserlöslich, kann durch „wässern“ vernichtet werden
- massexplosionsfähig
- für Vorderlader und Böller

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Munition und Geschosse
Anlage 1, Abschnitt 1,
Unterabschnitt 3

1.2 Ladungen

Hauptenergieträger als vorgefertigte Ladung oder lose Geschoss-/Wirkstoffantrieb, Schall-/Lichtimpulserzeuger, Anzündsätze, direkter Antrieb des Geschosses

- einbasiges Nitrocellulose (NC-)Pulver
- Lösungsmittel: Äther-Alkohol-Mischung

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenrechtliche Grundlagen - Umgang

Munition und Geschosse
Anlage 1, Abschnitt 1,
Unterabschnitt 3

1.2 Ladungen

Hauptenergieträger als vorgefertigte Ladung oder lose Geschoss-/Wirkstoffantrieb, Schall-/Lichtimpulserzeuger, Anzündsätze, direkter Antrieb des Geschosses

- zweibasiges Nitrocellulose-(NC-)Pulver
- Lösungsmittel: Nitroglycerin (auch: Ngl-Pulver)
 - geringe Rauchentwicklung
 - nicht wasserlöslich, Vernichtung durch Abbrand
 - verschiedene Abbrandgeschwindigkeiten durch Form (Blatt, Rohr, Korn)
 - offensiv: (Kurzgewehre) – schneller Abbrand und Durckaufbau, hoher Druck
 - progressiv: (Langgewehre) – langsamer, niedrigerer und konstanter Druck

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Munition und Geschosse
Anlage 1, Abschnitt 1,
Unterabschnitt 3

1.2 Ladungen

Hauptenergieträger als vorgefertigte Ladung oder lose Geschoss-/Wirkstoffantrieb, Schall-/Lichtimpulserzeuger, Anzündsätze, direkter Antrieb des Geschosses

1.3 Geschosse

(als Waffen oder) für Schusswaffen bestimmt und geeignet

- feste Körper (auch Schrotladungen ua)
- gasförmige, flüssige, feste Stoffe in Umhüllung
- keine eigene Treibladung oder pyrotechnischen Satz



© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Munitionserwerb

Grundsatz: Munitionserwerb ist erlaubnispflichtig
→ § 2 (2) WaffG, Anlage 2 Abschnitt 2 (Waffenliste)

Bestimmte Munition ist verboten
→ § 2 (3) WaffG, Anlage 2 Abschnitt 1


Bestimmte Munition ist ganz oder teilweise verboten
→ § 2 (4) WaffG, Anlage 2 Abschnitt 1

Gegenstände **ohne**

- Treibladung
- Eigenantrieb
- pyrotechnische Sätze

}

Verwendung als Munition



Definition **Geschosse**

Folge:

- Keine Munition
- Verboten nur, wenn ausdrücklich genannt
- Keine Altersbeschränkung

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenrechtliche Grundlagen - Umgang

Verbotene Geschosse und Munition

Anlage 2, Abschnitt 1, Ziffer 1.5

- Geschosse mit Betäubungstoffen
- Mit Reizstoffen ohne amtl. Prüfzeichen
- Patronenmunition kleiner Felddurchmesser und Führungshülse
- Mit Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz sowie Hartkern, außer zur Signalgebung
- Wirkstoffmunition
- Kleinschrotmunition bis 12,5 mm

© H.Förg
<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Erlaubnisfreie Munition (Erwerb und Besitz)

Nach Waffenliste (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2)

- für Druckluft-, Federdruck- oder Kaltgaswaffen
- pyrotechnische Munition Klasse PM I

Aus gesetzlich definierten Lebenssachverhalten (§ 12 Abs. 2 WaffG)

- Erwerb durch WBK-Inhaber
 - vorübergehend, Bedürfniszweck, sichere Verwahrung oder Beförderung
 - gewerbsmäßige Beförderung oder Lagerung
- Besitzausübung nur nach Weisung durch den Berechtigten
- Wiedererwerb nach Überlassen oder Abhandenkommen
- auf dem Schießstand zum sofortigen Verbrauch
- Berechtigte Ein- oder Durchreise

© H.Förg
<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Erwerbsberechtigung

- Nur im Ausnahmefall
- Umfasst auch den Besitz
- Bestimmte Munitionsart
- Erwerb auf 6 Jahre begrenzt
- Besitz idR unbefristet
- Keine Mengenbegrenzung

© H.Förg
<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenrechtliche Grundlagen - Umgang

Umgang mit explosivgefährlichen Stoffen → SprengG:

Kennzeichnung

Verpackung

- Angaben auf kleinster Verpackungseinheit
- Hersteller, Fertigungsreihe, Bezeichnung und Beschussamt

Patronenhülse

- Hersteller und Bezeichnung
- Randfeuerpatrone: nur Hersteller




© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Transport explosivgefährlicher Stoffe → GGVSEB / ADR

Transport

- Nur im eigenen Fahrzeug
- Nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln

- Klasse 1.1 → Stoffe und Gegenstände, die massenexplosionsfähig sind
- Klasse 1.3 → Stoffe und Gegenstände, die eine Feuergefahr besitzen
 - geringe Gefahr durch Luftdruck, Splitter ...
 - nicht massenexplosionsfähig aber
 - Strahlungswärme
 - Abbrennen mit geringer Luftdruck-, Splitter-, ...-gefahr
- Klasse 1.4 → Stoffe und Gegenstände ohne bedeutsame Gefahr
 - nur geringe Explosionsgefahr
 - Auswirkungen bleiben auf das Versandstück beschränkt



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>


Transport explosivgefährlicher Stoffe → GGVSEB / ADR

Munition bis 50 Kg

- Transport in Verkaufsverpackung
- 2-Kg-Feuerlöscher ab 5 Kg (Bruttogewicht)
- Keine Gefahrgutkennzeichnung, Merkblatt GGVS/ADR

Munition mehr als 50 Kg

- Gefahrgutklasse 1, Unterklasse 1.4 S, UN-Nummer 0012
- Freistellung gem. UA 1.1.3.6 ADR
- geprüfte Verpackung mit entsprechender Codierung
 - Gefahrenzettel (orange Raute)
 - Aufschrift UN-Nr. 0012
- kein Mitführen eines Beförderungspapiers unter 1000 kg, wenn Munition nicht an Dritte weitergegeben wird
- Mitführen eines aktuell geprüften und verplombten 2-kg-Feuerlöscher (Kl. ABC)



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenrechtliche Grundlagen - Umgang

Transport explosivgefährlicher Stoffe → GGVSEB / ADR

Schwarzpulver / NC-Pulver

- Schwarzpulver lose → Klasse 1.1D, UN-Nr. 0027
- Schwarzpulver gepresst → Klasse 1.1D, UN-Nr. 0028
- NC-Pulver → Klasse 1.3C, UN-Nr. 0161
- Zündhütchen → Klasse 1.4S, UN-Nr. 0044

- max. 3 Kg Nettoexplosivmasse
- Ladung selbst muss gekennzeichnet sein
- geprüfte Umverpackung
- Ladung ist gegen Verrutschen und gegen Beschädigung zu sichern



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Waffenrechtliche Grundlagen

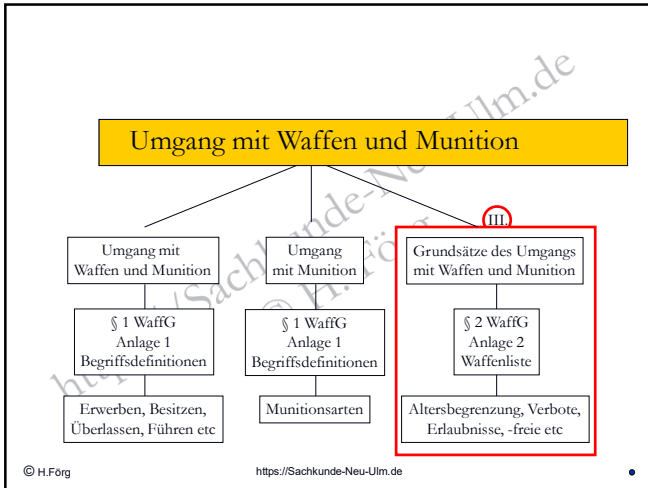
Waffenliste

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Unterlagen zur Waffensachkunde

Umgang - Waffenliste



§ 2 WaffG und Anlage 2 - **Waffenliste**

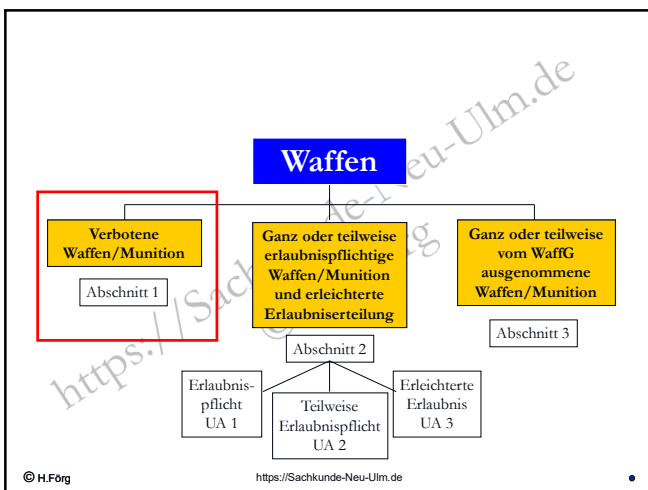
Umgang ab 18 Jahre

Verweis auf Anlage 2 (Waffenliste), in der Waffen und Munition aufgelistet sind, die

- verboten sind
- der Erlaubnis bedürfen
- von Erlaubnispflicht oder Verbot teilweise oder ganz ausgenommen sind
- auf die das WaffG ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist

Die waffenrechtliche Systematik:
Schnelle und einfache Einordnung von Waffen für Jedermann

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>




Unterlagen zur Waffensachkunde

Umgang - Waffenliste

Verbotene Waffen/Munition
Anlage 1, Abschnitt 1

- ehemalige Kriegswaffen
Ausnahme: tragbare Halbautomaten
- Vollautomatische Schusswaffen
- halbautom. Zentralfeuer-Kurzwaffe, gebautes Magazin > 20 Pat.
- halbautom. Zentralfeuer-Kurzwaffe, gebautes Magazin > 10 Pat.
- Wechselschusswaffen, > 10 Pat.
Ausnahme: Unbrauchbarmachen
- Wechselmagazine für Kurzwaffen, > 20 Pat.
- Wechselmagazin für Kw+Lw > 10 Patr. gelten als Kw-Magazin, wenn Besitzer nicht gleichzeitig über Lw verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann
- Magazingehäuse für o.g. Magazine
- Umbauten genannter Waffen zu Salutwaffen



UMGANG verboten

Ausnahme: Unbrauchbarmachen

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Verbotene Waffen/Munition
Anlage 1, Abschnitt 1

- Vorderschaftrepetierflinten (Pistolengriff, Gesamtlänge <95cm, Lauf < 45cm)
- Schusswaffen, die andere Gegenstände vortauschen oder verkleidet sind
- Wilderer-Waffen (zusammenklappen, verkürzen, zerlegen)
- Vorrichtungen zur Verkleidung (Laser, Scheinwerfer)
- Nachtsichtgeräte mit Montagevorrichtung, Nachtsichtvorsätze, -aufsätze für Zielfernrohre (für Schusswaffe bestimm)
- mehrschüssige Kurzwaffen
(Bj. nach 01.01.1970, Kaliber <6,3mm Zentralfeuer, Geschossantrieb nicht nur durch Zündsatz)



UMGANG verboten

Ausnahme: Unbrauchbarmachen

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Verbotene Waffen/Munition
Anlage 1, Abschnitt 1

- Hieb- oder Stoßwaffen, die anderen Gegenstand vortauschen oder als Gegenstände des täglichen Lebens verkleidet sind
- Stahlruten, Totschläger, Schlagringe
- Wurfsterne
- Molotow-Cocktails und Sprengvorrichtungen
- Reizstoffsprühgeräte ohne amtliches Prüfzeichen
- Elektropulsgeräte ohne amtliches Prüfzeichen und Distanzpulsgeräte (Air-Taser)
- Präzisionsschleudern
- Würgehölzer



© H.Förg



<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Umgang - Waffenliste

Verbotene Waffen/Munition
Anlage 1, Abschnitt 1

- Springmesser (Klinge kommt vorne / Länge > 8,5cm / beidseitiger Schliff)
- Fallmesser
- Faustmesser (Ausnahme Jäger und Kürschner (§40 Abs. 3 WaffG))
- Butterflymesser
- Elektroimplusgeräte für Tiere ohne Prüfzeichen oder keine bestimmungsgemäße Verwendung in der Tierhaltung

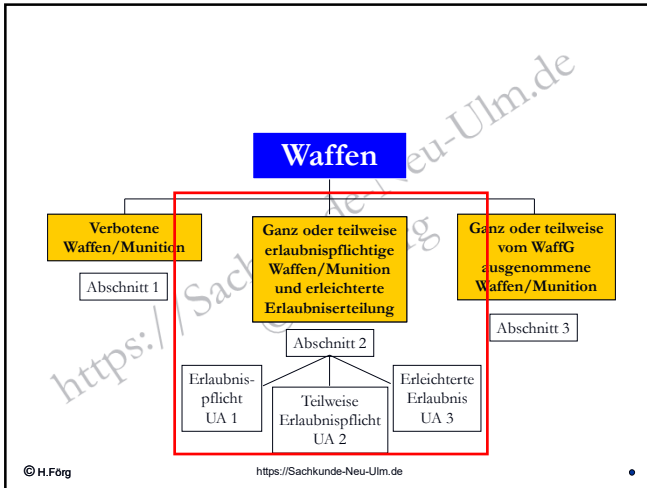


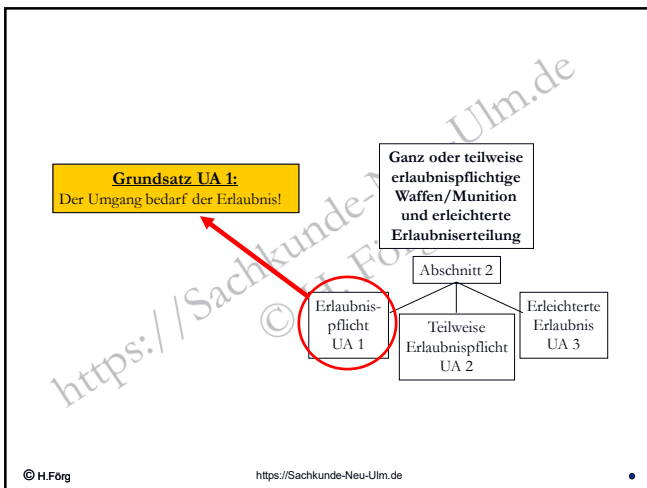

Munition

- Geschosse mit Betäubungstoffen zu Angriff oder Verteidigung
- Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen ohne Prüfzeichen zu Angriff oder Verteidigung (Militär/Polizei – nach §55 ausgenommen)
- Patronenmunition mit trennender Treib- oder Führungshülse
- Patronenmunition mit Sprengsatz (Ausnahme Signalgebung bei Gefahr)
- Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition (Ausnahmen)
- Kleinschrotmunition (nicht .38 Spezial/.45 ACP mit Schrotvorlagen)
- Munition für Kriegswaffen oder Bundeswehr, Polizei, Zoll etc., soweit sie nicht unter das KWKG oder SprengG fällt

© H.Förg

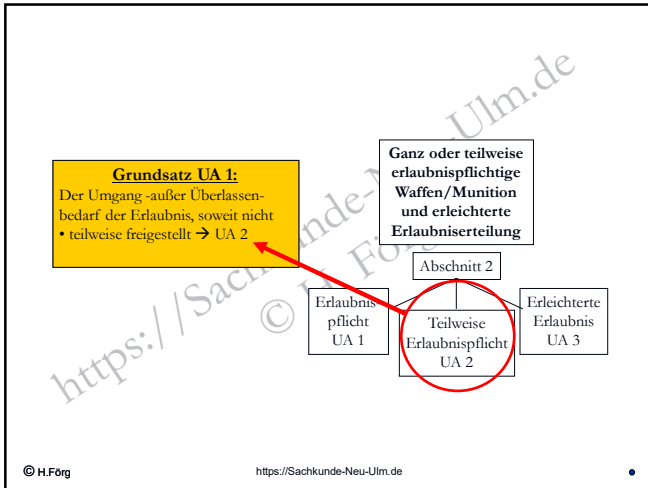
<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>





Unterlagen zur Waffensachkunde

Umgang - Waffenliste



Ganz oder teilweise erlaubnispflichtige Waffen/Munition und erleichterte Erlaubniserteilung

- Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen $\leq 7,5$ Joule
- Druckluft- und Federdruckwaffen, hergestellt vor dem 01.01.1970 oder in der ehemaligen DDR hergestellt vor dem 02.04.1991 ohne Kennzeichnung
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Kennzeichnung PTB und deren Kartuschenmunition **oder Recht eines anderen Mitgliedstaates entsprechen**
- Einläufige Perkussionswaffen mit Zündhütchenzündung, Einzellader, Modell vor 01.01.1871
- Schusswaffen mit Lunten-, Funken- oder Zündnadelzündung Modell vor 01.01.1871
- Kartuschenmunition für **Salutwaffen** und Bolzenschussapp.
- Armbrüste
- Pyrotechnische Munition Klasse PM I

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

Führen, Schießen, Alter ... !!!

F

PTB

CE 0589

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ganz oder teilweise erlaubnispflichtige Waffen/Munition und erleichterte Erlaubniserteilung

Erlaubnisfreier Erwerb für WBK-Inhaber 21/22

Für eingetragene Schusswaffen

- Wechsel- und Austauschläufe \leq Kaliber (Wechselsysteme)
- Wechseltrommeln \leq Geschoss- \emptyset +Gasdruck
- **Anzeige- und Eintragungspflicht §§ 37a, 37g**

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz für WBK-Inhaber 2a

Für eingetragene Schusswaffen

- Einstecksysteme (Lauf und Verschluss)
- Einsätze zum Verschießen kleinerer Munition

Munitionserwerb?

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Umgang - Waffenliste

Ganz oder teilweise erlaubnispflichtige Waffen/Munition und erleichterte Erlaubniserteilung

Erlaubnisfreier Erwerb, Besitz u. Überlassen für WBK-Inhaber z.

- Unbrauchbar gemachte Schusswaffen
- Anzeigepflicht § 37d

Erlaubnisfreies Führen

- Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung vor 01.01.1871
- Armbrüste
- unbrauchbar gemachte Schusswaffen

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ganz oder teilweise erlaubnispflichtige Waffen/Munition und erleichterte Erlaubniserteilung

Erlaubnisfrei Handel und Herstellung

- Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung Modell vor 01.01.1871 entwickelt
- Armbrüste

Erlaubnisfreier Handel

- Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung Modell vor 01.01.1871 entwickelt
- Schusswaffen mit Zündnadelzündung Modell vor 01.01.1871

Erlaubnisfreie nicht gewerbsmäßige Herstellung

- Munition (beachte aber sprengstoffrechtliche Vorschriften)

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ganz oder teilweise erlaubnispflichtige Waffen/Munition und erleichterte Erlaubniserteilung

Erlaubnisfreies Verbringen oder Mitnehmen nach-durch-aus D

- Druckluft-, Federdruck- oder Kaltgaswaffen F
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB PIB oder Recht eines anderen Mitgliedstaates entsprechen sowie deren Munition
- unbrauchbar gemachte Schusswaffen
- einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung, Modell vor 01.01.1871 (Perkussionswaffen)
- Schusswaffen mit Lunten-, Funken- oder Zündnadelzündung, Modell vor 01.01.1871
- Armbrüste
- Pyrotechnische Munition Klasse PM I CE 0589
- Kartuschenmunition für **Salutwaffen** oder Schussapparate

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Umgang - Waffenliste

Ganz oder teilweise erlaubnispflichtige Waffen/Munition und erleichterte Erlaubniserteilung

Erlaubnisfreies Verbringen oder Mitnehmen Drittstaaten

- Gem. WaffG erlaubt, aber
- Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten

Erlaubnisfreies Verbringen oder Mitnehmen Mitgliedstaaten

- alle Waffen und Munition
- Ausnahme: Kategorie A bis C

Erlaubnisfreies Unbrauchbarmachen

- nur Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände
- Anzeigepflicht § 37b

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Grundsatz UA 1:
Der Umgang -außer Überlassen- bedarf der Erlaubnis, soweit nicht

- teilweise freigestellt → UA 2
- erleichtert → UA 3

Ganz oder teilweise erlaubnispflichtige Waffen/Munition und erleichterte Erlaubniserteilung

Abschnitt 2

Erlaubnispflicht UA 1

Teilweise Erlaubnispflicht UA 2

Erleichterte Erlaubnis UA 3

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ganz oder teilweise erlaubnispflichtige Waffen/Munition und erleichterte Erlaubniserteilung

Wegfall einzelner Erlaubnisvoraussetzungen

Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 (1) Nr. 4 WaffG)

- Feuerwaffen ≤ 7,5 Joule und Kennzeichnung
- und deren Munition (Anl.II-A2-UA3-1-1; 1.2)

Führen ohne Sachkunde, Bedürfnis und Haftpflicht (§ 4 (1) Nr. 3-5 WaffG)

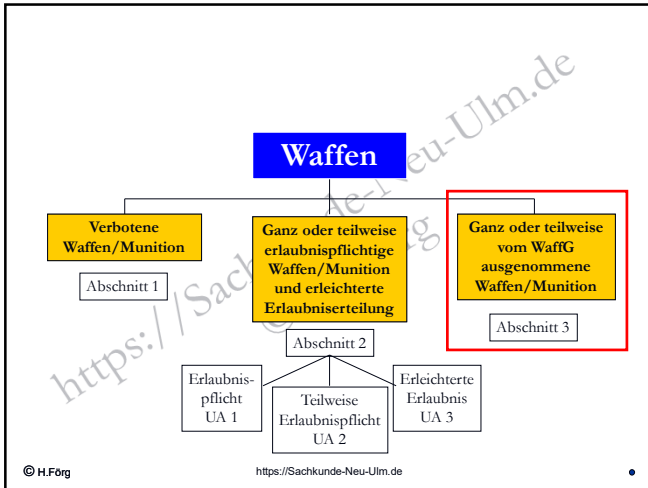
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
- Kleiner Waffenschein --- (Anl.II-A2-UA3-2)

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Umgang - Waffenliste



Ganz oder teilweise vom WaffG ausgenommene Waffen

- **Unterwassersportgeräte ohne Munition (Harpunengeräte)**
- **Spielzeugwaffen, Bewegungsenergie $\leq 0,5$ Joule**
 - 0,08 Joule (starre Geschosse oder Geschosse ohne elastische Spitze)
 - 0,5 Joule (elastische Geschosse oder Geschosse mit elastischer Spitze)
 - keine Ausnahme, wenn einfach auf $>0,5$ J änderbar
- **Bogen, Blasrohre**
- **Spielzeug(waffen)** (mit Zandblättchen, -bänder, -ringe, (=Amorces), Knallkorken) nicht wenn einfache Umarbeit (Schusswaffe oder vergleichbarer Gegenstand)
- **Schusswaffen-Nachbildungen** (nicht als Schusswaffe hergestellt, äußere Form einer Schusswaffe, Schießen und Umbau unmöglich)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

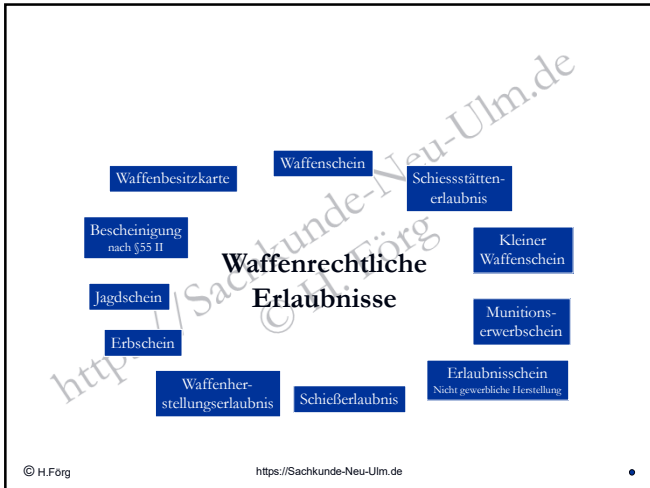
Waffenrechtliche Grundlagen Erlaubnisse

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse



Waffenrechtliche Erlaubnisse

Allgemeine Voraussetzungen § 4 Abs. 2 und 3 WaffG

Für alle waffenrechtlichen Erlaubnisse gilt:

1. Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen
 - mind. 5 Jahre gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (Kann-Bestimmung, Abs. 2, Verweigerung möglich)
2. Regelmäßige Überprüfung aller Erlaubnisinhaber (Abs. 3)
 - mind. alle 3 Jahre
 - Zuverlässigkeit
 - persönliche Eignung
 - Bestehen einer Haftpflichtversicherung (bei Waffenschein)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Waffenrechtliche Erlaubnisse

Allgemeine Voraussetzungen § 4 Abs. 4 und 5 WaffG

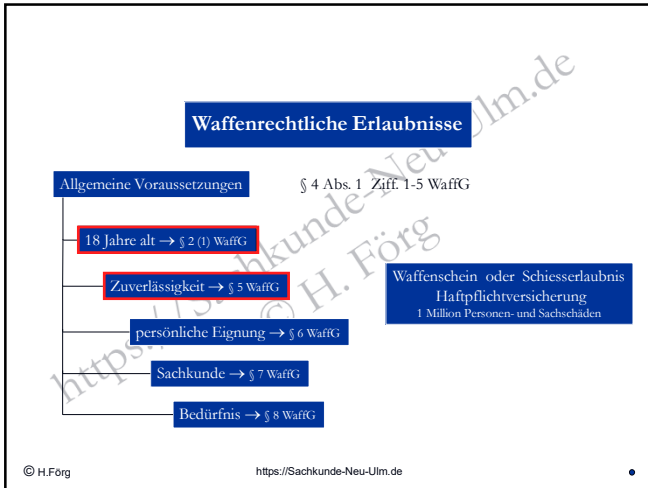
Für alle waffenrechtlichen Erlaubnisse gilt:

4. Fortbestehen des Bedürfnisses
 - Überprüfung alle 5 Jahre
 - Muss-Bestimmung („...hat...“) erneut zu prüfen“)
5. Persönliches Erscheinen bei der Behörde
 - Antragsteller oder Erlaubnisinhaber
 - zur Erforschung des Sachverhalts
 - in begründeten Einzelfällen

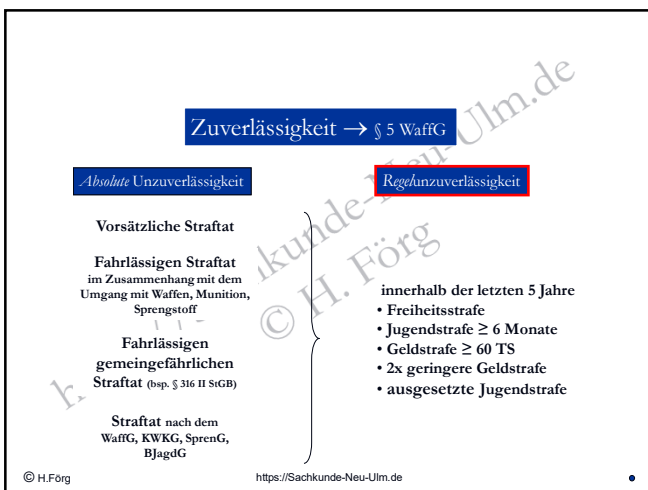
© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse







Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse

Zuverlässigkeit → § 5 WaffG

Regelunzuverlässigkeit

Mitglied in

- einer verbotenen Organisation (Verein)
- einer verfassungswidrigen Partei

Mitgliedschaft 10 Jahre
noch nicht verstrichen

Bestrebungen gegen

- Verfassungsrechtliche Ordnung
- Gedanken der Völkerverständigung
- Friedliches Zusammenleben der Völker

Innerhalb 5 Jahre polizeilicher Gewahrsam

Wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen
WaffG, KWKG, SprengG, B JagdG

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Zuverlässigkeit → § 5 WaffG

Regelunzuverlässigkeit

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
in den letzten 5 Jahren

**3. WaffRÄndG
seit 01.09.2020**

Einzelne Bestrebungen verfolgt gegen

- Verfassungsmäßige Ordnung
- Gedanken der Völkerverständigung
- Friedliches Zusammenleben der Völker

- durch Gewalt oder Vorbereitungshandlungen
auswärtige Belange Deutschlands gefährden
- Mitglied in einer solchen Vereinigung waren
- eine solche Vereinigung unterstützt haben

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Zuverlässigkeit → § 5 WaffG

Regelunzuverlässigkeit **Absolute Unzuverlässigkeit**

Berechtigung der Behörden

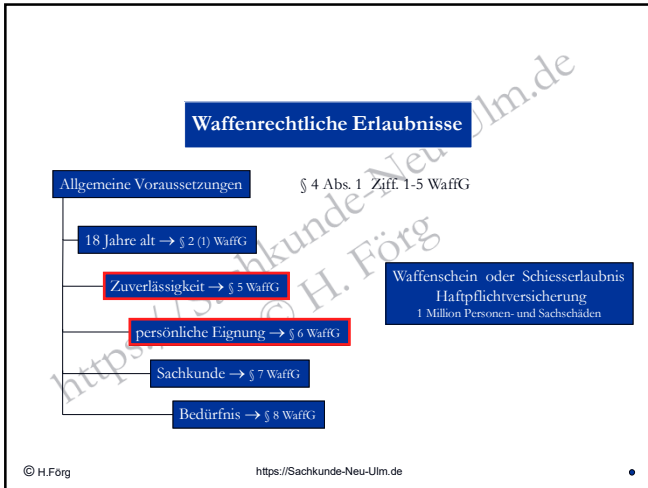
Einholung von Auskünften

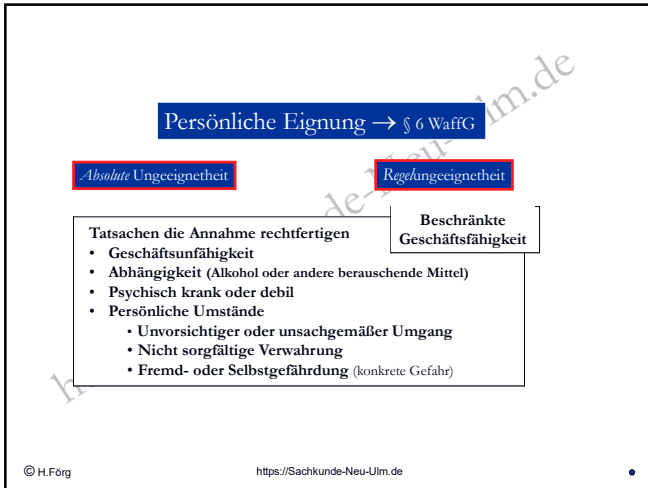
- Bundeszentralregister
- Verfahrensregister Staatsanwaltschaften
- örtliche Polizeidienststelle
- Verfassungsschutzbehörde **seit 20.02.2020**

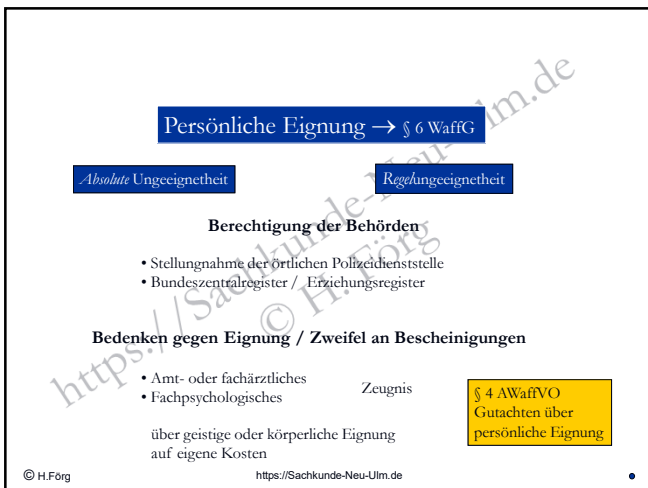
auch rückwirkend möglich

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse







Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse

Persönliche Eignung → § 6 WaffG

Personen < 25 Jahre

- Erstmalige Erteilung
- Erlaubnis zum Erwerb/Besitz einer Schusswaffe

- Amt- oder fachärztliches
• Fachpsychologisches Zeugnis

über geistige Eignung
auf eigene Kosten

Ausnahme bei

- o Schusswaffen bis 5,6mm
- o Einzellader-Langwaffen ≤ Kaliber 12
- + sofern sportliches Schießen

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Waffenrechtliche Erlaubnisse

§ 4 Abs. 1 Ziff. 1-5 WaffG

Allgemeine Voraussetzungen

- 18 Jahre alt → § 2 (1) WaffG
- Zuverlässigkeit → § 5 WaffG
- persönliche Eignung → § 6 WaffG
- Sachkunde → § 7 WaffG
- Bedürfnis → § 8 WaffG

Waffenschein oder Schiesseraubnis
Haftpflichtversicherung
1 Million Personen- und Sachschäden

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Sachkunde → § 7 WaffG

- Prüfung vor bestimmter Stelle bestanden
- Nachweis durch Tätigkeit oder Ausbildung

- Erlass einer Rechtsverordnung
 - Anforderungen
 - Waffenrecht
 - Waffentechnik
 - Prüfung und Prüfungsverfahren
 - Prüfungsausschuss
 - Anderweitiger Nachweis

AWaffVO

§ 1 – Umfang der Sachkunde

§ 2 – Prüfung

§ 3 – Anderweitiger Nachweis

SK gilt nicht für (AWaffVO zu § 7)

- Bewachungsgewerbe

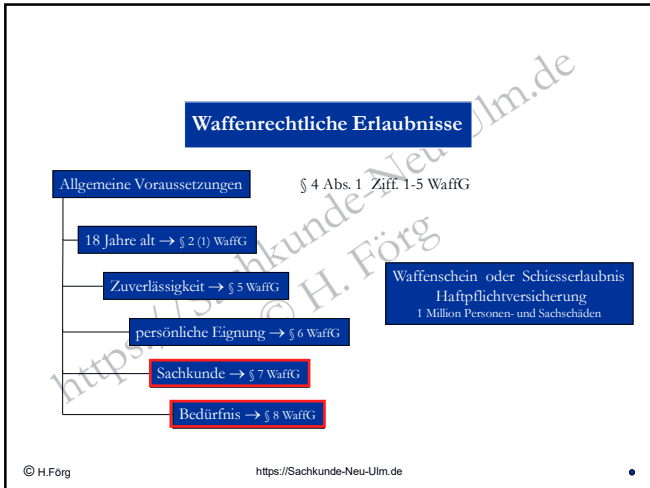
- gefährdete Personen

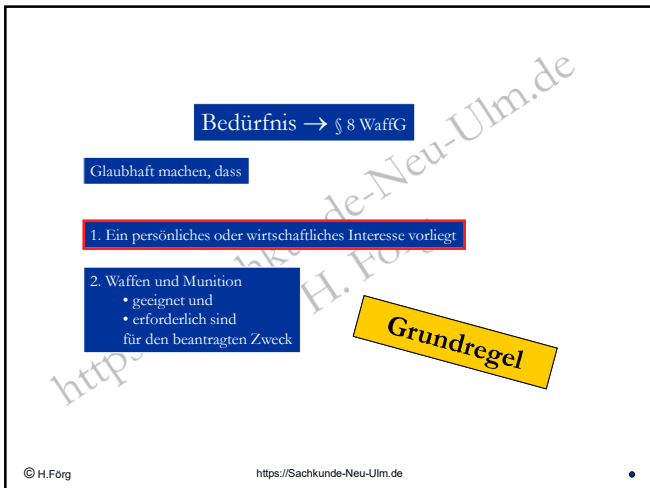
Sachkunde gilt im
gesamten Geltungsbereich
des Waffengesetzes

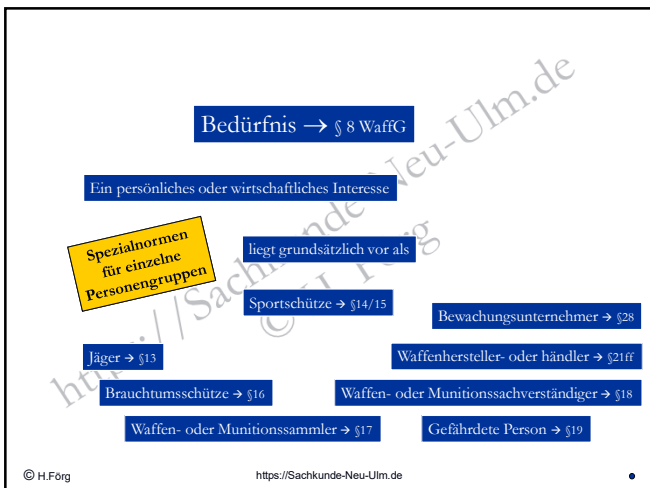
© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Unterlagen zur Waffensachkunde

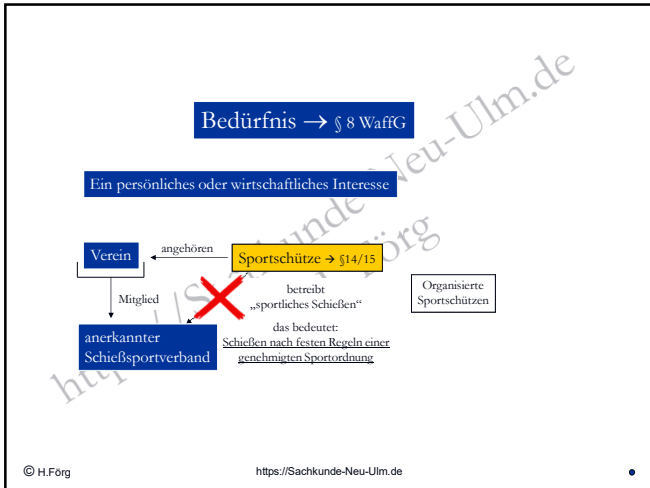
Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse

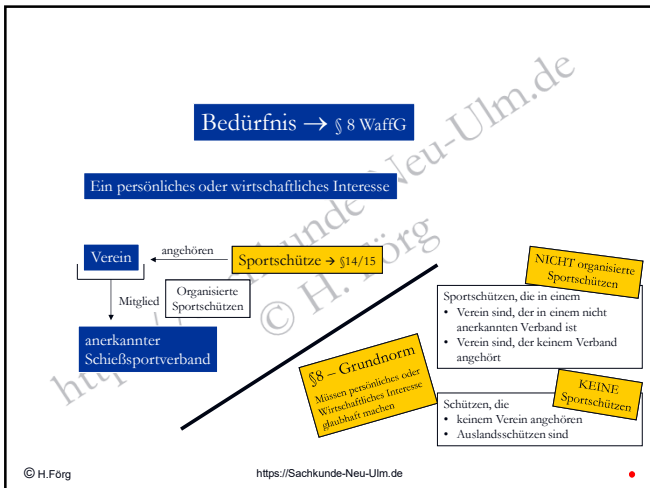






Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse





Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse

Waffenbesitzkarte

KEINE Erlaubnis für:

- Jagdscheininhaber für den Erwerb § 13 (5) WaffG
→ Vorübergehender Erwerb Langwaffen, Eintrag WBK 2 Wochenfrist
- in der Ausbildung zum Jäger § 13 (8) WaffG
→ ≥ 14 Jahre mit Bescheinigung, nicht schussbereit führen

Anzeigepflicht

- Erben § 20 WaffG – Anzeigepflicht, danach WBK oder Überlassen an Berechtigte etc. – siehe Erbe)
- Finder, Gerichtsvollzieher u.ä. (Unverzügliche Anzeigepflicht - § 37c (1) WaffG)

- **Keine WBK** für bestimmte Waffen → Anlage 2 (Waffenliste)
 - F im Fünfeckwaffen (Abschnitt 2 UA 2-4, Abschnitt 3)
 - usw.

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Waffenbesitzkarte

Für besondere Personengruppen

- Jagdscheininhaber § 13 WaffG
- Sportschützen § 14 WaffG
- Schießsportverbände § 15 WaffG
- Brauchtumsschützen § 16 WaffG
- Waffen- und Munitionssammler § 17 WaffG
- Waffen- und Munitionssachverständige § 18 WaffG
- Gefährdete Personen § 19 WaffG
- Erben § 20 WaffG

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sportschützen

§ 14 WaffG

Alter

→ Zur erstmaligen Erteilung einer WBK

25 Jahre

- Grundsatz aus § 6 (3) WaffG – persönliche Eignung
- Zugelassen für alle Kaliber

21 Jahre § 6 (3) WaffG

- alle Kaliber nur mit amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung

21 Jahre

Ausnahme (§ 14 (1) Satz 2)

- o ≤ Kaliber 5,6mm Randfeuerzündung oder
 - o Einzellader-Langwaffen, glatter Lauf, Kaliber 12 o. kleiner
- + zugelassene Disziplin in der Sportordnung

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse

Sportschützen
§ 14 WaffG

Bedürfnis zum Erwerb

→ Bedürfnis (Abs. 3 – „Grundausrüstung“ / Ziff. 14.2.1 WaffVwV)

- Bedürfnisbescheinigung
- stellt der Verband aus

Bedürfnisbescheinigung des Verbandes

für jede Waffe 1 Antrag

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sportschützen
§ 14 WaffG

Bedürfnis zum Erwerb

→ Bedürfnis (Abs. 3 – „Grundausrüstung“ / Ziff. 14.2.1 WaffVwV)

- Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband
- + mind. 12 Monate Schießsport ausüben (erlaubnispflichtige Kurz- und/oder Langwaffe)
- + mind. einmal in jedem ganzen Monat

Voraussetzungen

Ziel:
Erwerb einer eigenen Kurz- oder Langwaffe

01.05.2022

Bedürfnisantrag frühestens am → 30.04.2023

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sportschützen
§ 14 WaffG

Bedürfnis zum Erwerb

→ Bedürfnis (Abs. 3 – „Grundausrüstung“ / Ziff. 14.2.1 WaffVwV)

- Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband
- + mind. 12 Monate Schießsport ausüben (erlaubnispflichtige Kurz- und/oder Langwaffe)
- + mind. einmal in jedem ganzen Monat
- oder 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums
- + Waffe nach SpO zugelassen und erforderlich
- max. 2 Schusswaffen pro Halbjahr

Voraussetzungen

Ziel:
Erwerb einer eigenen Kurz- oder Langwaffe

01.05.2022

Bedürfnisantrag frühestens am → 30.04.2023

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse

Sportschützen

Bedürfnis zum Erwerb

Zusammenfassung

§ 14 WaffG

→ Bedürfnis (Abs. 3 – „Grundausrüstung“ / Ziff. 14.2.1 WaffVwV)

- 12 Monate Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband (Abs. 3 Ziff. 1)
- + (Abs. 3 Ziff. 2 a) + b))
- 1 mal in jedem Monat (12) oder 18 mal in diesem Zeitraum Schießsport ausüben
- + (Abs. 3 Ziff. 3)
- zu erwerbende Waffe zugelassen und erforderlich

Max. zwei Schusswaffen in 6 Monaten

Bescheinigung des Verbandes

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Sportschützen

Bedürfnis zum Erwerb

§ 14 WaffG

Wie bekomme ich diese Bescheinigung des Verbandes in der Praxis?

1. Aktuellen Antrag aus dem Internet (www.bssb.de) herunterladen
2. Antrag ausfüllen und dem Vereinsvorsitzenden vorlegen
3. Antrag an den BSSB per Brief versenden und Antragsgebühr überweisen
4. Der BSSB überprüft die Angaben und
 - a) schickt den Antrag zur Ergänzung/Berichtigung zurück oder
 - b) schickt den Antrag bestätigt zurück
5. Bestätigung wird Anlage meines Antrags auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

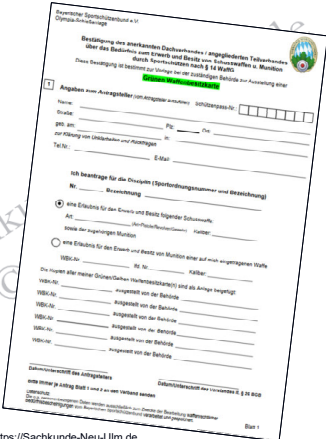
Sportschützen

§ 14 WaffG

Bedürfnisbescheinigung des Verbandes

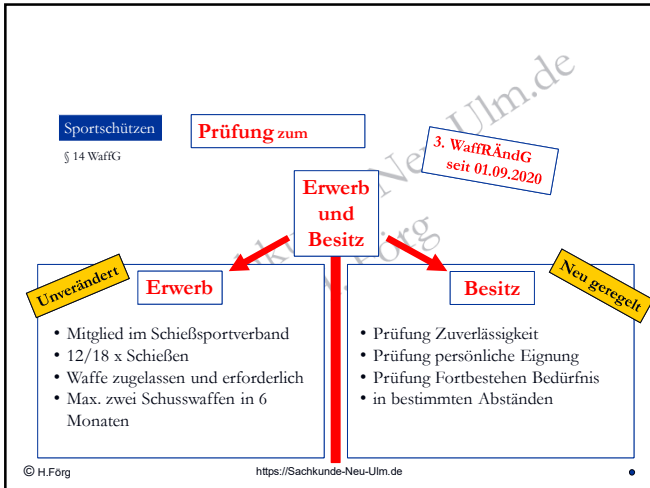
Seite 1

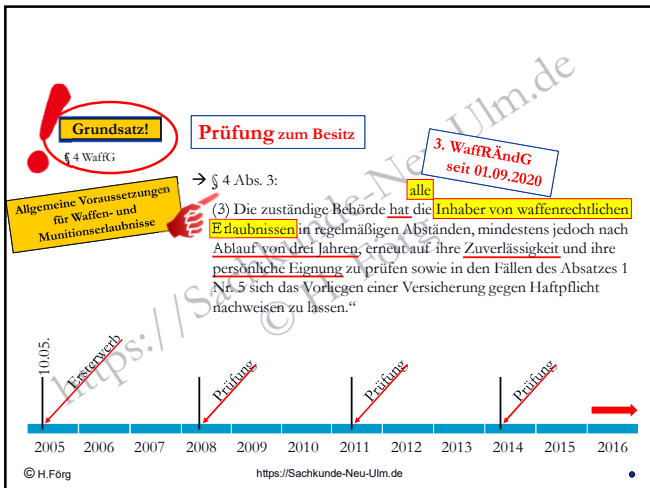
Antragsteller

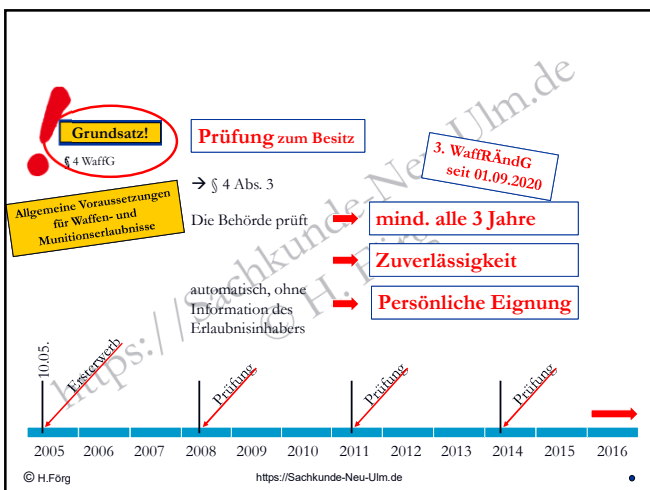


© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse

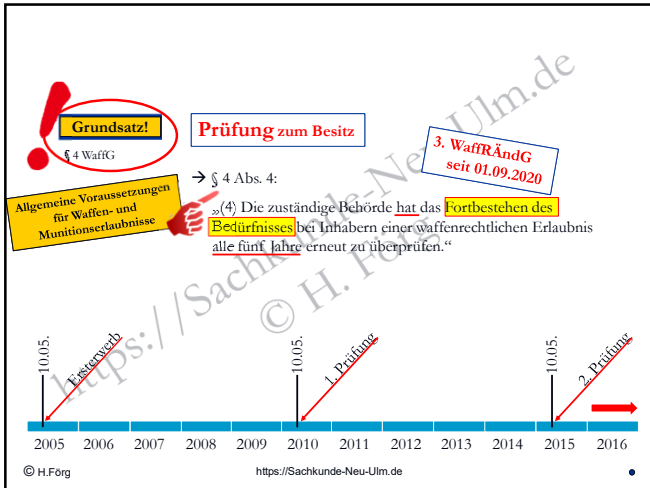


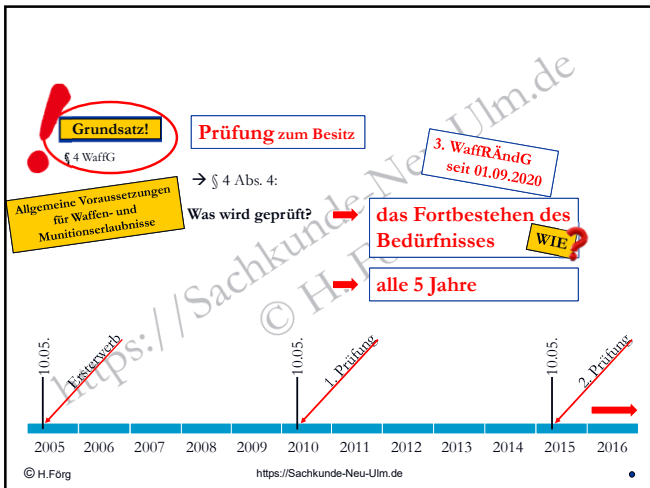


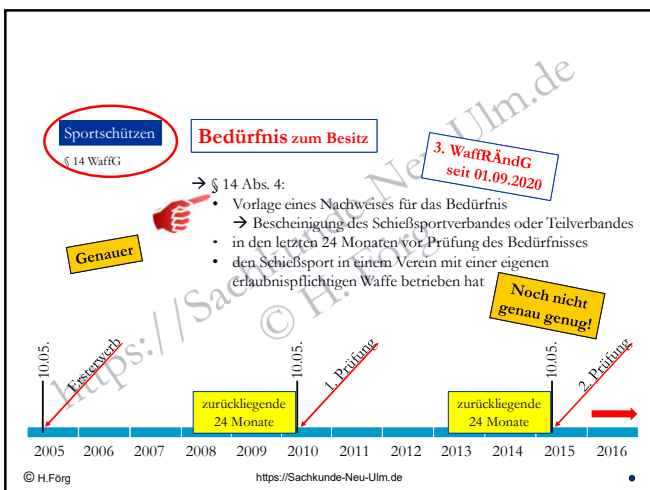


Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse







Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse

Sportschützen
§ 14 WaffG

Bedürfnis zum Besitz

→ Bedürfnis (Abs. 4)
Letzte 24 Monate vor der Prüfung

- 1 mal alle 3 Monate

3. WaffRÄndG seit 01.09.2020

Genauere Vorgabe!

zurückliegende 24 Monate

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sportschützen
§ 14 WaffG

Bedürfnis zum Besitz

→ Bedürfnis (Abs. 4)
Letzte 24 Monate vor der Prüfung

- 1 mal alle 3 Monate oder
- 6 mal in 12 Monaten in abgeschlossenem Zeitraum Schießsport betrieben hat

3. WaffRÄndG seit 01.09.2020

Genauere Vorgabe!

10 Jahre nach Eintragung in WKB/MES

- Mitgliedschaft in Schießsportverein ausreichend

zurückliegende 24 Monate

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sportschützen
§ 14 WaffG

Bedürfnis zum Besitz

→ Bedürfnis (Abs. 4)
Letzte 24 Monate vor der Prüfung

- 1 mal alle 3 Monate oder
- 6 mal in 12 Monaten in abgeschlossenem Zeitraum Schießsport betrieben hat

3. WaffRÄndG seit 01.09.2020

Genauere Vorgabe!

10 Jahre nach Eintragung in WKB/MES

- Mitgliedschaft in Schießsportverein

Bescheinigung durch Verband

Bis 31.12.2025 Bescheinigung des Vereins ausreichend (§ 58 Ziff. 21 WaffG)

Lang- und Kurzaffenbesitzer:
• Nachweis für jede Kategorie

VGH BW Entscheidung am 23.06.2021, Az: 6 S 1481/18
Das Fortbestehen des Bedürfnis für über das Grundkontingent hinausgehende Waffen muss für jede einzelne Waffe nachgewiesen werden.

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse

Waffenschein

• nur eng begrenzter Personenkreis

• nur dann, wenn

- eine hohe Gefährdung nachgewiesen werden kann oder
- Waffe beruflich notwendig

• Voraussetzungen dafür sehr hoch

• Waffenschein soll Ausnahme bleiben

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Waffenschein

Führen

- bestimmte Waffe
- max. 3 Jahre / 2 x Verlängerung
- Beschränkung auf bestimmte Anlässe und Gebiete
- falls kein darüber hinausgehendes Bedürfnis
- „Kleiner Waffenschein“ → Voraussetzungen Anlage 2 (Abschn 2, UA 3 Nr. 2 und 2.1)

§ 10 Abs. 4 WaffG

Ausnahmen:

§ 12 Abs. 3 WaffG

- in Wohnung, Geschäftsräume, befriedetes Besitztum, Schiessstätte eines anderen
- mit dessen Zustimmung, Bedürfniszweck (Türsteher, Juwelierangestellter)
- **nicht schuss- und nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern**
- Langwaffe, nicht schussbereit, Sportwettkampf, festgelegte Wegstrecke
- Signalwaffe beim Bergsteigen, Bootsführer, Not- und Rettungsübungen
- Schreckschuss- oder Signalwaffe bei Sportveranstaltungen
- befugte Jagdausübung/im Zusammenhang damit/Ausbildung zum Jäger (§ 13 (6)+(8) WaffG)

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

~~Waffenschein~~

Erlaubnisfreier Transport

- **nicht schussbereit** → Ungeladen (keine Munition oder Geschosse in der Trommel, im in der Waffe eingeführten Magazin oder im Patronen- bzw. Geschosslager)
- **nicht zugriffsbereit** → Nicht mit wenigen schnellen Handgriffen in Anschlag bringen verschlossenes Behältnis (verschlossene Aktentasche, verschlossenes Futteral, verschlossener PKW-Kofferraum (nicht Kombi-Kofferraum) Mit Munition weitere Vorkehrungen, die Transport deutlich machen)
- **Bedürfniszweck oder im Zusammenhang damit** → „Inselverkehr“ (Transport zwischen erlaubnisfreien Orten)
 - Wohnung ---> Schießstand
 - ---> Brauchtums-Böllerschießen
 - ---> Instandsetzung

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenrechtliche Grundlagen - Erlaubnisse

Schießerlaubnis

Schießen

§ 10 Abs. 5 WaffG

Ausnahmen: § 12 Abs. 4 WaffG

- Grundsatz: auf Schießstätte
- außerhalb von Schießstätten:
 - durch Hauseigentümer oder mit dessen Zustimmung
 - befriedetes Besitztum
 - Schusswaffen ≤ 7,5 Joule
 - Geschosse Grundstück nicht verlassen können
 - Schusswaffen für Kartuschenmunition
- Teilnehmer eines Sportwettkampf, Langwaffe

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Schießerlaubnis

Schießen

§ 10 Abs. 5 WaffG

Ausnahmen: § 12 Abs. 4 WaffG

- außerhalb von Schießstätten:
 - Theateraufführungen, Film- und Fernsehaufnahmen u.ä.
 - Vertreiben von Vögeln, landwirtschaftlicher Betrieb, Kartuschenschusswaffe
 - Not- und Rettungsübungen, Signalwaffe
 - Sportveranstaltungen, Signal- oder Schreckschusswaffe

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sportverband Ausland

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Unterlagen zur Waffensachkunde Sportverband - Ausland

Schießsportverband

Schießsportverband
§ 15 WaffG

Überörtlicher Zusammenschluss
schießsportlicher Vereine

Anerkennungsbehörde
Bundesverwaltungsamt / Land

Bestimmte Voraussetzungen

- Anzahl Mitglieder
- Breiten- und Leistungssport
- Überregionale Wettkämpfe
- Schießsportordnung
- Überprüfung angehöriger Vereine

Verpflichtung → Regelmäßige Überprüfung seiner Vereine

- Erfüllung obliegender Pflichten
- Schießnachweis ihrer Mitglieder mit WBK
- Eigene Schießstätte oder Nutzungsmöglichkeit

Vereine → Obliegende Pflichten u.a.

- Meldung ausgeschiedene WBK-Inhaber
- nur sportliches Schießen (feste Regeln Sportordnung)
- kein kampfmäßiges Schießen (Mannscheiben)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Schießsportverband

§ 5 AWaffV – Schießsportordnung

- Nur auf zugelassenen Schießstätten
- Schütze Regeln SpO unterworfen
- Ausreichende Sicherheitsbestimmungen (insbes. Aufsicht)
- Nur zulässige Waffen
- Nur zulässige Schießübungen
- Disziplinenbeschreibung (Waffe, Kaliber, Lauflänge, Visierung, Scheiben etc.)
- Vorhandensein von Schießstätten

§ 6 AWaffV – ausgeschlossene Schusswaffen

- Kurzwaffen (Lauflänge < 7,63cm / 3 Zoll)
- Halbautomaten (Anschein vollautomatische Kriegswaffe)
 - Lauflänge < 42cm,
 - Magazin hinter Abzug (Bul-Pub) oder
 - Hülsenlänge < 40mm
- Halbautomatische Langwaffen (Magazin > 10 Schuss)



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Schießsportverband

§ 7 AWaffV – Unzulässige Schießübungen

- in der Verteidigung
- Schießen aus Deckungen heraus
- nach dem ersten Schuss Hindernisse überwunden werden
- Schießen im erkennbaren Laufen
- Schießen auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele
 - ausgenommen Schießen auf Wurf- und laufende Scheiben oder aufgrund genehmigter SpO
- Überkreuzziehen mit mehr als einer Waffe (Cross Draw)
- Deutschsüsse, ausgenommen Wurfscheibenschießen oder Schießablauf vorher nicht bekannt



Derartige Veranstaltung und die Teilnahme als Sportschütze sind verboten

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Sportverband - Ausland

Schießstätten

§ 27 WaffG

Erlaubnis für

- ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen (ausschließlich zum Schießsport oder Schießen zur Belustigung)
 - betreiben oder
 - wesentlich verändern
- erforderliche Zuverlässigkeit (§5 WaffG)
- persönliche Eignung (§6 WaffG)
- ausreichende Haftpflichtversicherung



→ nicht darunter fällt der Schießstand im privaten Keller (WaffVwV zu §27) nur bis max. 7,5 Joule

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Schießen Minderjährige

§ 27 WaffG

Schießen von Kindern und Jugendlichen

→ Beachtung von Altersgrenzen und Besonderheiten



Altersgrenzen

Kinder 12 - 13 Jahre

Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen

Jugendliche 14 – 17 Jahre

Schießen mit

- Schusswaffen bis .22 l.r. Randfeuerzündung oder
- Einzellader-Langwaffen mit Kaliber 12 oder kleiner

Aufbewahrungs- und Vorzeigepflicht während des Schießens durch **verantwortliche Aufsichtsperson** besondere Obhut

- Schriftliches Einverständnis des Sorgeberechtigten oder
- dessen Anwesenheit

Jugendliche ab 16 Jahre keine besondere Obhut

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Schießen Minderjährige

§ 27 WaffG

Schießen von Kindern und Jugendlichen

→ Beachtung von Altersgrenzen und Besonderheiten



Verantwortliche Aufsichtsperson

Aufsicht beim Schützen (Nachweis Kurs „Verantwortliche Aufsichtsperson“)

frägt dafür Sorge, dass von den Schützen und ihren Waffen keine Gefahr ausgeht

- Ohne Aufsicht kein Schießen!!!!
- Alleine Schießen darf nur, wer
 - den Kurs „Verantwortliche Aufsichtsperson“ nachweisen kann **und**
 - keine weitere Person auf dem Schießstand ist
- Aufsicht beim Schießen **nur, wer vom Betreiber** (Vereinsvorstand) dazu **bestellt wurde** (Nachweis ist mitführen)

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Sportverband - Ausland

Schießen Minderjährige

§ 27 WaffG

Schießen von Kindern und Jugendlichen
→ Beachtung von Altersgrenzen und Besonderheiten



Verantwortliche Aufsichtsperson

Aufsicht beim Schützen (Nachweis Kurs „Verantwortliche Aufsichtsperson“)

Obhut über das Schießen

Qualifizierte Person, geeignet zur Kinder- und Jugendarbeit (Nachweis)
Leitend verantwortlich für Ausbildung und

- zu Weisungen an Aufsicht berechtigt oder
- selbst Aufsicht beim Schützen
- Beobachtung des altersgemäßen Heranführens
- Eingriff zur Lösung bei Krisen/Pannen altersgerechter Weise

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Zulässige Schießübungen

§ 9 AWaffV

Auf Schießstätten

- Verbot kampfmäßiges Schießen



Schießen nur zulässig:

1. WBK-Inhaber innerhalb des Bedürfnis
2. a) Schießen nach genehmigter Sportordnung b) Schießen bei Lehrgängen ... (§ 22 WaffG)
c) Schießen zur Erlangung der Sachkunde d) Schießen in der jagdlichen Ausbildung
3. Keine ausgeschlossene Schusswaffe oder Munition (§ 6 (1) AWaffV)

Verantwortlich für Einhaltung:

- Schießstandbetreiber → Schießen
- nur mit zugelassenen Schusswaffen (§ 6 AWaffV)
 - nur zulässige Schießübungen (§ 7 AWaffV)

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Europäischer Feuerwaffenpass

§ 32 WaffG, 33 AWaffV



1 Angaben zum Passinhaber		2 Angaben zum Feuerwaffenpaß		3 Kennblatt der Feuerwaffen	
1.1 Name und Geburtsdatum	ZORRO	1.2 Passnummer	0060226	1.3 Art	Handfeuerwaffe
1.2 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.4 Gültig bis	12/2012	1.4.1 Kaliber	12,7 mm
1.3 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.5 Datum	12/2007	1.4.2 Hersteller	FN Herstal
1.4 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.6 Datum	12/2007	1.4.3 Seriennummer	127000000
1.5 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.7 Datum	12/2007	1.4.4 Hersteller	FN Herstal
1.6 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.8 Datum	12/2007	1.4.5 Hersteller	FN Herstal
1.7 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.9 Datum	12/2007	1.4.6 Hersteller	FN Herstal
1.8 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.10 Datum	12/2007	1.4.7 Hersteller	FN Herstal
1.9 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.11 Datum	12/2007	1.4.8 Hersteller	FN Herstal
1.10 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.12 Datum	12/2007	1.4.9 Hersteller	FN Herstal
1.11 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.13 Datum	12/2007	1.4.10 Hersteller	FN Herstal
1.12 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.14 Datum	12/2007	1.4.11 Hersteller	FN Herstal
1.13 Unterschrift des Passinhabers	<i>[Signature]</i>	1.15 Datum	12/2007	1.4.12 Hersteller	FN Herstal

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Sportverband - Ausland

Europäischer Feuerwaffenpass

§ 32 WaffG, 33 AWaffV

7 Glossar

1. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	2. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	3. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	4. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	5. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.
6. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	7. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	8. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	9. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	10. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.
11. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	12. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	13. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	14. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.	15. Abgabe Handlung, durch die ein Gegenstand in den Besitz eines anderen übergeht.

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Europäischer Feuerwaffenpass

§ 32 WaffG, 33 AWaffV

Mitnahme in einen anderen Staat
Freie Bewegung im Gemeinschaftsgebiet
EU-Richtlinie derzeit nur für Jäger und Sportschützen
Keine zusätzliche Erlaubnis (zweckgebundene Reise, Kat. B- C-Waffen)
ACHTUNG: nur bedingt (verbotene/erlaubnispflichtige Waffen in einem anderen Staat, Eintrag in Pass, trotzdem Genehmigung anfragen)

Ausstellung:

- rechtmäßige Inhaber von Feuerwaffen
- gewöhnlicher Aufenthalt
- max. 10 Feuerwaffen
- Gültigkeit 5 Jahre, 2 x Verlängerung möglich
- Ausnahme 10 Jahre, Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

NOTIZEN

Pflichten und Aufbewahrung


<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Unterlagen zur Waffensachkunde

Pflichten und Aufbewahrung

§ 37 ff WaffG



- Überlassen von Waffen und Munition
- Prüfung der Erwerbsberechtigung
- Anzeigepflicht
- Überlassen nur an berechtigte Personen (Nachweis oder offensichtlich)
- Hersteller/Händler u.a. bei Überlassen (~~Eintragung WBK~~)
 - unverzügliche elektronische Anzeige an Behörde (§37 WaffG)
 - andere Überlasser (WBK-Inhaber) → Anzeigepflicht 14 Tage → Eintragungspflicht WBK/FPWPass (nicht bei vorübergehendem Erwerb §12(1) WaffG)
 - Anzeige: Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort, Anschrift des Erwerbers, Waffendaten, Art und Gültigkeit der Berechtigung, Nummer und ausstellende Behörde etc.
- Überlassen an Händler/Hersteller: Firmenname und Anschrift etc.
 - § 37 f – Inhalt der Anzeigen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Aufbewahrung von Waffen und Munition
§ 36 WaffG / § 13 AWaffV

Verstöße → regelmäßige Überprüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit

Pflichten:

Sicherung von Haus und Wohnung (Diebstahl, Einbruch)

Aufbewahrung:

- Nachweis gegenüber Behörde (vor Erwerb oder Antrag) – Bringschuld
- Zutritt zur Überprüfung (ohne Einwilligung nur dringende Gefahr für SuO)
- nicht Sonn- und Feiertage oder Nachtzeit (21-6 Uhr)
- Sicherung vor Zugriff Unbefugter
- gilt für alle Arten von Waffen (auch Schreckschuss oder Luftdruckwaffen)
- gemeinschaftliche Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft
- Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen → Beachte Klassifizierung



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Aufbewahrung von Waffen und Munition
§ 36 WaffG / § 13 AWaffV

Erlaubnisfreie Waffen und Munition

Waffen und Munition	Luftgewehr Co2-Pistolen Schreckschusswaffen Paintball-Markierer etc.	Jede frei erwerbare Patronenmunition Signal-/Reizstoff-/ Platz-Patronen
Verschlussenes Behältnis	Kleiderschrank oder Kommode mit Schloss Futteral/Koffer mit Vorhängeschloss	

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Pflichten und Aufbewahrung

Aufbewahrung von Waffen und Munition
§ 36 WaffG / § 13 AWaffV

Erlaubnispflichtige Munition

Verschlüssenes Behältnis mit Schwenkriegelschloss oder vergleichbar




© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Aufbewahrung von Waffen und Munition
§ 36 WaffG / § 13 AWaffV

Achtung! Änderung des Waffengesetzes
06. Juli 2017

Aufbewahrungsmöglichkeiten:
Sicherheitsbehältnisse

- ~~Sicherheitsstufe A (VDMA* 24992 – Stand Mai 1995) (* Verband der Maschinen- und Anlagenbauer)~~
- ~~Sicherheitsstufe B (VDMA 24992 – Stand Mai 1995)~~
- Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143 – 1 Widerstandsgrad 0 (ab Mai 1997)
- Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143 – 1 Widerstandsgrad I
- Waffenraum nach Stand der Technik

Hier KEINE Munition zusammen mit Waffen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>




Aufbewahrung von Waffen und Munition
§ 36 WaffG / § 13 AWaffV

Erlaubnispflichtige Waffen

Unbegrenzte Anzahl
Bis zu **5** Kurzwaffen

Unbegrenzt

Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 mit < 200 kg Gewicht

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Pflichten und Aufbewahrung

Aufbewahrung von Waffen und Munition
§ 36 WaffG / § 13 AWaffV

Erlaubnispflichtige Waffen

Unbegrenzte Anzahl
Bis zu **10** Kurzwaffen

Unbegrenzt

Norm DIN/EN 1143-1
Widerstandgrad 0 mit
> 200 kg Gewicht

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Aufbewahrung von Waffen und Munition
§ 36 WaffG / § 13 AWaffV

Erlaubnispflichtige Waffen

Unbegrenzte Anzahl
Unbegrenzte Anzahl

Unbegrenzt

Norm DIN/EN 1143-1
Widerstandgrad I

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Aufbewahrung von Waffen und Munition
§ 36 WaffG / § 13 AWaffV

Europäische Zertifizierung

FuP
RAL-RG 627
Widerstandsgrad I
oder WG III

ECB-S
EN 1143-1
Widerstandsgrad 0,
WG I oder WG III

zertifiziert nach
VdS 2400
Widerstandsgrad N
(Gleichwertigkeit mit
EN 1143-1)
WG N = WG 0
WG I = WG I
WG III = WG III

entspricht den Widerstandsgraden der EN 1143-1

WERTSCHUTZSCHRANK
VdS
VdS Schadenverhütung

Erklärung

- Verband der Maschinen- und Anlagenbauer
- Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geotechnik und Treibstoffe e.V.
- European Certification Board - Security, Fire & Life Safety
- VdS Schadenverhütung GmbH

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Pflichten und Aufbewahrung

Aufbewahrung von Waffen und Munition
§ 36 WaffG / § 13 AWaffV

- Aufbewahrung außerhalb Wohnung (vorübergehend)
 - Aufbewahrung unter angemessener Aufsicht
 - Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder Ansichnahme
 - wenn Aufbewahrung nach gesetzlichen Erfordernis nicht möglich
- vorsätzlicher Verstoß gegen Aufbewahrungspflicht
 - dadurch Gefahr des Abhandenkommens oder unbefugten Zugriffs
 - Vergehen (Geldstrafe oder FS > 3 Jahre)

Beispiel Hotel:


- Mitnahme eines wesentlichen Teils (kein Führen)
- Waffe im verschlossenen Koffer, Schrank oder sonstigem Behältnis

Transport im Auto unterwegs (Mittagessen, Tanken, Einkäufe etc.)
Waffen und Munition sind im verschlossenen Pkw so aufzubewahren, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind.

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Aufbewahrung von Waffen und Munition
§ 36 WaffG / § 13 AWaffV

- Munition
 - getrennt von Waffen
 - nicht klassifiziertes Behältnis
 - verschlossen
- Behältnisse für Waffen ohne Norm (DIN/EN) – Bsp. Ausland
 - Konformitätserklärung Hersteller oder Verkäufer
 - Behältnis entspricht der Norm
 - Darlegungs- und Beweislast beim Waffenbesitzer



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Anzeigepflichten
§ 37 b Abs. 1, 2 WaffG

Vernichtung oder Unbrauchbarmachung

- Erlaubnispflichtige Schusswaffe

↳ Anzeige bei Behörde

- Händler unverzüglich/ andere binnen zwei Wochen
- Schriftlich bzw. elektronisch
- Nachweis auf Verlangen vorlegen
- Angabe Personalien, Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke, Nummer der Schusswaffe (soweit vorhanden)
- Waffen/Munition/Erlaubnisse: Vorlage bei Behörde auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist (§ 39 WaffG)



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Pflichten und Aufbewahrung

Anzeigepflichten
§ 37 b Abs. 3 WaffG

Abhandenkommen


- erwerbspflichtiger Waffen/Munition
- Erlaubnisurkunden

↳ Unverzügliche Anzeige bei Behörde

- Vorlage WBK und Feuerwaffenpass (soweit noch vorhanden) zur Berichtigung
- Behörde unterrichtet Polizei

Umzug ins/im Ausland (§37 i WaffG)

- Wegzug ins Ausland neue Anschrift an zuletzt zuständige Waffenbehörde
- Umzug im Ausland neue Anschrift an das Bundesverwaltungsamt



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Anzeigepflichten
§ 37 d WaffG

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

- Überlassen, erwerben oder vernichten
- Abhandenkommen

↳ Anzeige bei Behörde

- Bei Abhandenkommen Anzeige unverzüglich
- Sonst: Händler/Hersteller unverzüglich, andere binnen 14 Tagen
- Vorlage WBK und Feuerwaffenpass (soweit noch vorhanden) zur Berichtigung
- Behörde unterrichtet Polizei

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Anzeigepflichten
§ 37 c WaffG

Erwerbspflichtige Waffen/Munition in Besitz nehmen

- bei Tod des Besitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise
- Insolvenzverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise

↳ unverzügliche Anzeige bei Behörde

mögliche Maßnahmen

- Sicherstellung
- Unbrauchbarmachung in angemessener Frist
- Überlassen an einen Berechtigten (Nachweis)
- Nach fruchtlosem Fristablauf
 - Einziehung und Verwertung (Erlös an bisherigen Berechtigten)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Pflichten und Aufbewahrung

Ausweispflicht
 § 38 WaffG

Führen einer Waffe

- Personalausweis oder Pass und
- Waffenbesitzkarte oder Waffenschein

Erwerb durch WBK-Inhaber

- vorübergehende Nutzung, Verwahrung oder Beförderung, Bedürfniszweck
- gewerbsmäßige vorübergehende Beförderung oder Lagerung
- ↳ Beleg der Überlassung (Name des Überlassers, Besitzberechtigten, Datum der Überlassung)

Schießen mit Schießerlaubnis

- ↳ Schießerlaubnis

• Mitführen
 • Aushändigen

↓

• Polizei
 • Personenkontrolle Befugte

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau
 § 39 Abs. 1 WaffG

Auskunfts- und Vorzeigepflicht für

- Schießstätten-Betreiber und -Benutzer
- Hersteller, Händler, Bewachungsunternehmer
- Aufsichtführender, Veranstalter
- sonstige Waffen-/Munitionsbesitzer

↳ gegenüber zuständiger Behörde

- auf Verlangen oder
- gesetzlich bestimmten Zeitpunkt

Erlaubnisinhaber haben

- Einhaltung von Auflagen nachzuweisen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau
 § 39 Abs. 2 WaffG

Schießstätten-Betreiber Duldung

- Behördenbeauftragte haben Betretungsrecht
- Betriebsgrundstücke
- Geschäftsräume
- während der Arbeitszeit

zu

- Prüfungen
- Besichtigungen
- Probenentnahme
- Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen

Zur Abwehr dringender Gefahren
 Besichtigungsrecht
 → Arbeitsstätten auch außerhalb Arbeitszeit
 → Wohnräume
 gegen den Willen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Pflichten und Aufbewahrung

Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau

§ 39 Abs. 3 WaffG

Vorlagepflicht

- Anordnung der zuständige Behörde
- aus begründetem Anlass
- Besitzer von
 - Erlaubnispflichtiger Waffen/Munition
 - Verbotener Waffen
- die Waffen, Erlaubnisscheine, Ausnahmegenehmigungen
- binnen angemessener Frist
- Vorlage zur Prüfung

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>



Verbote Verstöße Straftaten

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Unterlagen zur Waffensachkunde


Verbote - Verstöße - Strafen

Verbotene Waffen, Ausnahme
§ 40 WaffG

Molotow-Cocktails
Umgangsverbot umfasst auch

- Herstellungsverbot
- Anleitungs- und Aufforderung zur Herstellung

Umgangsverbot
mit Waffen und Munition entfällt,
wenn jemand im Auftrag des Gerichts oder der Behörde tätig wird



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Waffenverbote für den Einzelfall
§ 41 WaffG

Verbot des Erwerbs erwerbsfreier Waffen
Untersagung des Besizes von Waffen und Munition

- zur Verhütung von Gefahren
- zur Kontrolle des Umgangs

wenn Tatsachen bekannt, dass

- rechtmäßige Besitzer
- Erwerbwillige
- Alkohol-/Rauschgiftabhängig
- psychisch krank oder debil
- sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt
- Zuverlässigkeit fehlt (für Erwerb oder Besitz solcher Waffen/Munition)

Amts-, fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten kann Mangel ausräumen (Hinweis an Betroffenen)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Waffenverbote für den Einzelfall
§ 41 WaffG

Waffenbesitzverbot
Untersagung des Besizes erlaubnispflichtiger (Erwerb) Waffen und Munition geboten zur

- Verhütung von Gefahren
- Kontrolle des Umgangs

Behördenmitteilung an örtliche Polizei bezüglich Waffenbesitzverbots

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Verbote - Verstöße - Strafen

WaffG 6.7.2017
Auch bei Eintrittsgeld

Verbot des Führens von Waffen bei Veranstaltungen

§ 42 WaffG

Teilnahme an

- Öffentlichen Vergnügungen
- Volksfesten
- Sportveranstaltungen
- Messen
- Ausstellungen
- Märkten
- Ähnliche Veranstaltungen

Verbot des Führens von

- Schusswaffen
- gleichgestellten Gegenständen
- tragbare Gegenstände

Ausnahmen

- Schießen in Schießstätten
- Schießerlaubnis
- gewerbliches Ausstellen auf Messen/Ausstellungen
- Mitwirkende Theateraufführungen



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Verbot des Führens von Anscheinswaffen

§ 42 a WaffG

Verbot

- Anscheinswaffen
- Hieb- und Stoßwaffen (bestimmt Verletzungen...)
- Messer
 - einhändig feststellbare Klänge (Einhandmesser)
 - feststehendes Messer, Klinge > 12cm

Ausnahme

- Verwendung bei Theateraufführungen, Foto-, Film-, Fernsehaufnahmen
- Transport in verschlossenem Behältnis
- bei berechtigtem Interesse (nicht für Anscheinswaffen)
 - Berechtigtes Interesse im Zusammenhang
 - Berufsausübung, Brauchtumspflege, Sport, allgemein anerkannter Zweck

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sonstige Vorschriften

Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

§ 43 WaffG

Personenbezogene Daten erheben zur

- Zuverlässigkeitsprüfung (BZR, Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Polizei)
- Persönliche Eignung (Polizei, Erziehungsregister)

Stellen sind zur Übermittlung verpflichtet

Nationales Waffenregister

§ 43 a WaffG

- seit 31.12.2012
- Erlaubnispflichtige Schusswaffen
- Daten Erwerber, Überlasser, Waffen, Erlaubnisse ...
- elektronisch auswertbar
- Möglichkeit Überprüfung durch LfV

Übermittlung von und an Meldebehörden

§ 44 WaffG

- Erstmalige Erteilung einer Erlaubnis
- Keine Erlaubnisse mehr hat
- Namensänderungen, Zuzug, Wegzug, Tod wenn dort Waffenerlaubnis gespeichert

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Verbote - Verstöße - Strafen

Rücknahme und Widerruf

§ 45 WaffG

- Erlaubnisrücknahme bei nachträglich bekannten Versagungsgründen
- Erlaubniswiderrief bei nachträglichen Tatsachen, die zur Versagung hätten führen müssen
- Erlaubniswiderrief bei Nichtbeachten von inhaltlichen Beschränkungen
- Absehen vom Widerruf bei vorübergehendem Wegfall des Bedürfnisses
 - in Ausnahmen auch bei endgültigem Wegfall

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Weitere Maßnahmen

§ 46 WaffG

- Rücknahme und Widerruf verpflichtet zur unverzüglichen Rückgabe aller Urkunden, auch bei erloschenen Urkunden
 - Anordnung der Behörde (kann), angemessene Frist, Nachweispflicht
 - Waffen und Munition
 - Dauerhaft unbrauchbar machen
 - Einem Berechtigten überlassen
 - Nach Ablauf der Frist Sicherstellung der Waffen/Munition (Einziehung, Verwertung, Vernichtung)
 - gleiches gilt bei
 - Besitz ohne erforderliche Erlaubnis
 - Besitz entgegen einem vollziehbaren Verbot
- Berechtigung für Behördenbeauftragte
 - Betretungsrecht zur Wohnung des Betroffenen
 - Durchsuchung nach Urkunden, Waffen und Munition (Richtervorbehalt, bei GiV Behörde)

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Verbrechen

§ 51 WaffG

Freiheitsstrafe 1 – 5 Jahre

Umfang (Erwerb, Besitz, Überlassen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen, Handelreiben)

- Vollautomatische Selbstlader (Dauerfeuerwaffen)
- Vorderschaftrepetierflinten mit Pistolengriff (Pumpgun)

Vergehen

§ 52 (1) WaffG

Freiheitsstrafe 6 Monate – 5 Jahre (auch Versuch)

Umfang

- Molotow-Cocktails
- Einfuhr von Schusswaffen und Munition ohne Erlaubnis



© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde


Verbote - Verstöße - Strafen

Vergehen
§ 52 (2) WaffG

Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe

Umgang

- getarnte Schusswaffen
- „Wildererwaffen“
- Nachtzielgeräte
- Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Reizstoffsprühgeräte ohne Prüfzeichen
- „Nun-Chakus“
- Spring- und Fällmesser, deren Klinge nach vorne springt
- Faustmesser, Butterflymesser
- Erwerb, Besitz, Führen einer Schusswaffe ohne Erlaubnis
- Erwerb oder Besitz von Munition ohne Erlaubnis
- Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen
- Führen Schreckschusswaffe bei Veranstaltungen
- Vorsätzlicher Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ordnungswidrigkeiten
§ 53 WaffG

Geldbuße bis zu 10 000 Euro

- Erwerb, Besitz von Waffen (frei ab 18) ohne 18 zu sein
- Schießen mit Schusswaffen ohne Erlaubnis
- Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Auflage
- Verstoß gegen Anzeigepflicht
- Zuwiderhandlung gegen Mitteilungspflicht
- Versäumnisse im Zusammenhang mit der WBK
- Betreiben einer Schießstätte ohne Erlaubnis
- Verstoß gegen Kinder- und Jugendaufsicht
- Nichtaufbewahrung der Übersichten Standaufsichten
- Verstoß gegen Nichtmitführen der Bescheinigung zur Standaufsicht
- Waffe oder Munition nicht angemeldet
- Überlassen erlaubnispflichtige Waffen oder Munition an Nichtberechtigte
- Verstoß gegen Aufbewahrungspflicht oder Ausweispflicht
- Falsche Auskunftserteilung



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

NOTIZEN

Beschussrecht

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Unterlagen zur Waffensachkunde

Beschussrecht

Beschuss

Prüfung und Zulassung von Waffen und Munition zur Sicherheit der Verwender

Das **Beschussgesetz** (BeschussG) regelt die Prüfung und Zulassung von

- Feuerwaffen,
- Böllern,
- Geräten, bei denen zum Antrieb Munition oder hülzenlose Treibladungen verwendet werden, einschließlich der höchstbeanspruchten Teile
- Munition
- sonstige Waffen

zum Schutz der Benutzer und Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschuss

ist die vorgeschriebene

- Einzelprüfung bzw.
- Typprüfung

von Schusswaffen

Ausnahme: schwächere Waffen
aber
besondere Zulassungs-Kennzeichnung

- F im Fünfeck
- PTB im Kreis



....

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschusspflicht

Feuerwaffen, Böller und höchstbeanspruchte Teile

- Prüfung ohne Beanstandung
- mindestens weißfertig

sind mit **amtlichem Beschusszeichen** zu versehen

Verwenden und Überlassen

Feuerwaffen, Böller und höchstbeanspruchte Teile

- die der Beschusspflicht unterliegen
- dürfen nur zum Schießen verwendet oder anderen überlassen werden, wenn sie das **amtliche Beschusszeichen** tragen.



© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Beschussrecht

Beschusstechnische Begriffe

Feuerwaffen sind

- Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch den Lauf getrieben werden
- Geräte zum Abschießen von Munition oder hülsenlosen Treibladungen, bei denen kein Geschoss durch einen Lauf getrieben wird

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschusstechnische Begriffe

Höchstbeanspruchte Teile sind

- Lauf
 - ▶ Austauschläufe (die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können)
 - ▶ Wechselläufe (zum Austausch des vorhandenen Laufs vorgefertigt, aber noch einzupassen)
 - ▶ Einsteckläufe (ohne eigenen Verschluss, in Waffen größeren Kalibers einzustecken)

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschusstechnische Begriffe

Höchstbeanspruchte Teile sind

- **Verschluss** als das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließendes Teil
- **Patronen- oder Kartuschenlager**, soweit Bestandteil des Laufes
- **Griffstück** (bei Kurzwaffen) oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind
- **Wechseltrommeln**, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Beschussrecht

Beschusstechnische Begriffe

Böller

- Geräte, ausschließlich zur Erzeugung eines Schussknalls,
- keine Feuerwaffen oder Geräte zum Abschießen von Munition

weißfertig

Gegenstände, wenn alle materialschwächenden oder -verändernden Arbeiten beendet ausgenommen übliche Gravurarbeiten

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschusspflicht

Feuerwaffen, Böller und höchstbeanspruchte Teile (ohne Nacharbeit austauschbar) **müssen** bevor sie in Deutschland in den Verkehr gebracht werden durch Beschuss amtlich geprüft werden

Erneute Prüfung durch Beschuss bei bereits geprüften Feuerwaffen und Böllern, wenn höchstbeanspruchte Teile

- ausgetauscht,
- verändert oder
- instandgesetzt werden

Ausnahme

- Feuerwaffen vor 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert wurden
- Feuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile mit Beschusszeichen eines anerkannten Staates (CIP-Staat)

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschusspflicht

Feuerwaffen, Böller und höchstbeanspruchte Teile (ohne Nacharbeit austauschbar) **müssen** bevor sie in Deutschland in den Verkehr gebracht werden durch Beschuss amtlich geprüft werden

Wann ist eine Waffe erneut zum Beschuss vorzulegen (beispielhafte Aufzählung)

- Ein neuer Lauf (kein Austauschlauf) wurde eingesetzt
- Der Verschluß wurde erneuert
- Die Schussfolge wurde verändert
- Der Lauf wurde mit Kompensatoröffnungen versehen

Kein erneuter Beschuss (beispielhafte Aufzählung)

- Montage von Sportgriffschalen
- Einbau einer anderen Feder zur Verringerung des Abzugsgewichts

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Beschussrecht

Beschussprüfung

Prüfung

- **Haltbarkeit**
- **Funktionsicherheit**
- **Maßhaltigkeit**
- **Kennzeichnung**

Das Beschusszeichen bedeutet, dass die Waffe oder die Munition durch ein anerkanntes Beschussamt auf die oben genannten Inhalte geprüft und die Prüfung bestanden wurde.

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschussprüfung

Haltbarkeit

ob sie der Beanspruchung standhalten
bei Verwendung zugelassener Munition oder festgelegte Ladung

Funktionsicherheit

Verschlusseinrichtung, Sicherung, Zündeinrichtung
Lademechanismus (bei Halbautomaten)
sicher arbeiten, d.h.
sicher geladen, sicher geschlossen und sicher abgefeuert werden können

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschussprüfung

Maßhaltigkeit

ob die Abmessungen des

- Patronen- oder Kartuschenlagers,
 - Verschlussabstand
 - Maße des Übergangs
 - Feld- und Zugdurchmesser
 - Laufquerschnitt (bei gezogenen Läufen)
 - Laufinnendurchmesser (bei glatten Läufen)
- den Nenngrößen entsprechen

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Beschussrecht

Beschussprüfung

Kennzeichnung (§§24 (1+2), 25 WaffG)

Anbringen auf einem wesentlichen Teil

- deutlich sichtbar und dauerhaft
 - Namen, die Firma oder eingetragene Marke des Herstellers oder Händlers (gewerbsmäßig) oder
 - Name des nichtgewerbsmäßigen Herstellers
- Herstellerland (zweistelliges Landeskürzel, ISO3166)
- Bezeichnung der Munition oder Geschosses
- Einfuhrland und Einfuhrjahr (bei Importen, ISO 3166)
- fortlaufende Nummer (Seriennummer)

Schusswaffen <7,5 Joule

- Typenbezeichnung
- F im Fünfeck



© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschussprüfung

Seriennummer

- auf dem Lauf (bei zusammengesetzten Langwaffen)
- auf dem Griffstück (bei zusammengesetzten Kurzwaffen)

Seriennummer zusätzlich

- erlaubnispflichtige Schusswaffen
- wenn sie einzeln gehandelt werden



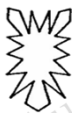
© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschussämter



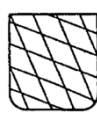
Hannover



Kiel



Köln



Mellrichstadt



München



Suhl



Ulm

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>


Unterlagen zur Waffensachkunde

Beschussrecht

Beschusszeichen

Unterscheidungen

- Normaler Beschuss (N)
- Verstärkter Beschuss (V)
- Schwarzpulverbeschuss (SP)
- Böllerbeschuss (B)



Nicht mehr verwendet werden ab dem **20.10.2014**:

- Beschuss für flüssige oder gasförmige Gemische (L)
- Instandsetzungsbeschuss (I)
- Freiwilliger Beschuss (F)

Normalbeschuss (N)

- Verstärkter Beschuss (V) → S
- Schwarzpulverbeschuss (SP) → PN

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschusszeichen

Waffen mit älteren Beschusszeichen haben weiterhin Gültigkeit
Dies gilt auch für die ehemalige DDR und diejenigen Länder, mit denen Verträge bestehen (CIP-Staaten)

CIP-Staaten (Commission Internationale Permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives)



Amerikanische Waffe mit französischem Beschusszeichen?

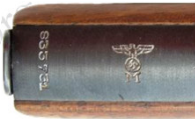
© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschusszeichen

Nicht in CIP-Staaten erworbene und nach Deutschland verbrachte Waffen müssen neu beschossen werden.

Waffen mit **Wehrmachtbeschuss** gelten als nicht beschossen

- weil nicht nach den Regeln des Waffengesetz



20.10.2014 → neue Beschusszeichen (D und CIP-Staaten)

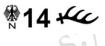




Alte Beschusszeichen gelten weiterhin

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Beschussrecht

Beschusszeichen




Alte und neue Beschusszeichen

Verwendet bis: 20.10.2014	Verwendet ab: 20.10.2014
14 oder BE	Jahr des Beschlusses oder verschlüsselt A-K (ohne J) entsprechend den Zahlen 0-9
 14 + 	Kennzeichnung nach bestandener Beschussprüfung
14 + 	Rückgabezeichen
	15 oder BF
	CIP N 15 + 
	15 + 

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschusszeichen




Alte und neue Beschusszeichen

Verwendet bis: 20.10.2014	Verwendet seit: 20.10.2014
 N	Normaler Beschuss
 V	Verstärkter Beschuss
 SP	Schwarzpulverbeschuss
	CIP N
	CIP S
	CIP PN

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschusszeichen

Alte und neue Beschusszeichen

Verwendet bis: 20.10.2014	Verwendet seit: 20.10.2014
 L	Beschuss für flüssige oder gasförmige Gemische
 J	Instandsetzungsbeschuss
 F	Freiwilliger Beschuss
	CIP N
	CIP N
	CIP N

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Beschussrecht

Beschusszeichen

Alte und neue Beschusszeichen

Verwendet bis: 20.10.2014		Verwendet seit: 20.10.2014
	Böllerbeschluss	
	Stahlschrotbeschluss	
	Unbrauchbar gemachte Waffen (Dekorationswaffen)	

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschusszeichen

Alte und neue Beschusszeichen

Verwendet bis: 20.10.2014		Verwendet seit: 20.10.2014
	Kennzeichnung für Waffen bis 7,5 Joule Bewegungsenergie des Geschosses	
	Zulassungszeichen der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt für Handfeuerwaffen, Schussapparate und Einsteckläufe sowie nicht tragbare Geräte	

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Beschusszeichen

Alte und neue Beschusszeichen

Verwendet bis: 20.10.2014		Verwendet seit: 20.10.2014
	Zulassungszeichen der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt für bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	
	Zulassungszeichen der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt für sonstige Waffen und Kartuschenmunition mit Reizstoffen	

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Beschussrecht

Beschusszeichen

Munition

Angaben auf kleinster Verpackungseinheit

- Hersteller
- Fertigungsserie
- Bezeichnung
- Beschussamt



bisher

Beschusszeichen

CIP
M

ab 20.10.2014

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Notwehr Notstand

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Unterlagen zur Waffensachkunde

Notwehr - Notstand

Notwehr § 32 StGB

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr

- ist diejenige **Verteidigung**
- die **erforderlich** ist, um einen
- **gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff**
- von **sich oder einem anderen** abzuwehren

```

    graph TD
      A[Notwehr] --> B[Nothilfe]
      A --> C[Notwehr]
  
```

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Aufbau einer Straftat

Tatbestandsmäßigkeit → **Staftaten** (Vergehen/Verbrechen)

Säule 2

Säule 3

- Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- Fahrlässige Tötung
- Totschlag
- Mord (Habgier, Heimtücke, niedere Beweggründe, Verdeckung)

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Aufbau einer Straftat

Tatbestandsmäßigkeit

Rechtswidrigkeit → **Rechtfertigungsgründe**

Säule 3

- Notwehr (§ 32 StGB)
- Notstand (§ 34 StGB)
- Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)
- Einwilligung des Verletzten (§ 226a StGB)

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Unterlagen zur Waffensachkunde

Notwehr - Notstand

Aufbau einer Straftat

- Tatbestandsmäßigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Schuldausschließungsgründe

- Schuldunfähigkeit eines Kindes (§ 19 StGB)
- Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen (§ 20 StGB)
- Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)
- Notwehrüberschreitung (§ 33 StGB)
- Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)
- Verbotsirrtum (§ 17 StGB)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Jedermannrechte

BGB, StGB, StPO

- § 227 Notwehr
- § 229 Selbsthilfe
- § 859 Selbsthilfe des Besitzers
- § 860 Selbsthilfe des Besitztäners
- § 228 defensiver Notstand
- § 904 aggressiver Notstand

- § 32 Notwehr / Nothilfe
- § 34 rechtfertigender Notstand
- § 35 entschuldigender Notstand

- § 127 Abs. 1 vorläufige Festnahme

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Notwehr

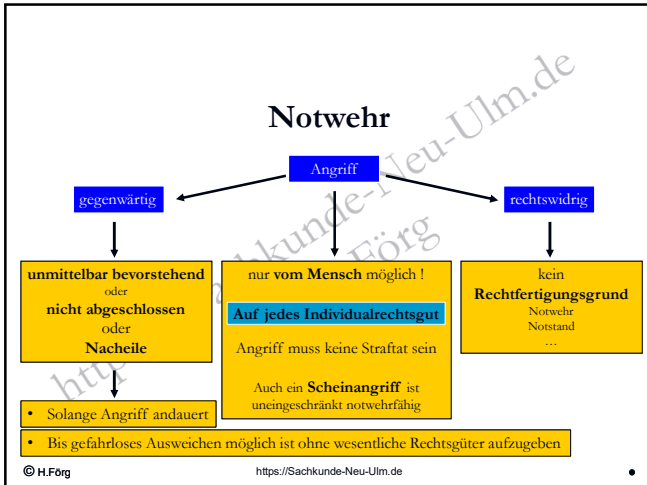
Voraussetzungen

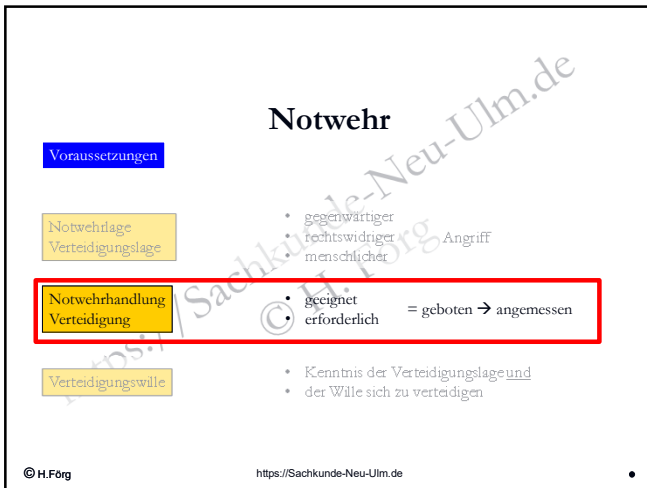
- Notwehrlage / Verteidigungslage**
 - gegenwärtiger
 - rechtswidriger Angriff
 - menschlicher
- Notwehrhandlung / Verteidigung**
 - geeignet
 - erforderlich = geboten → angemessen
- Verteidigungswille**
 - Kenntnis der Verteidigungslage und
 - der Wille sich zu verteidigen

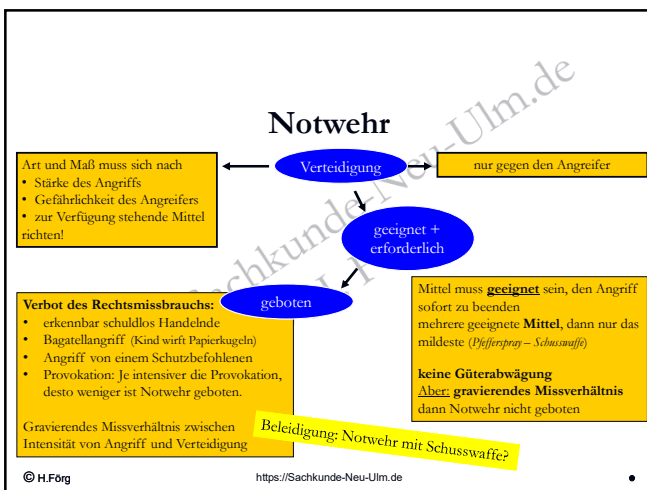
© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Notwehr - Notstand

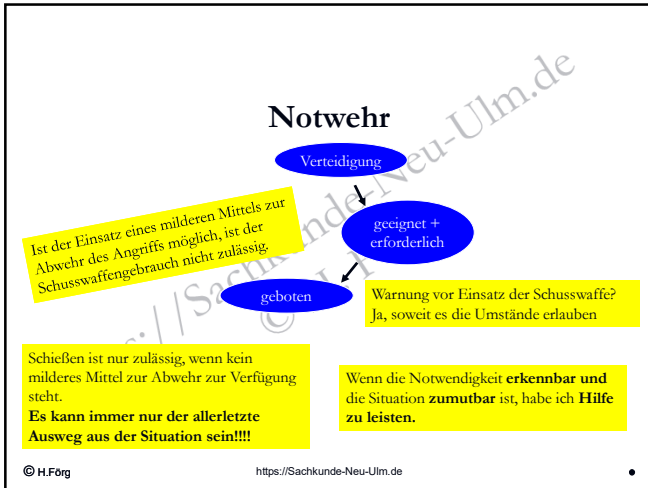


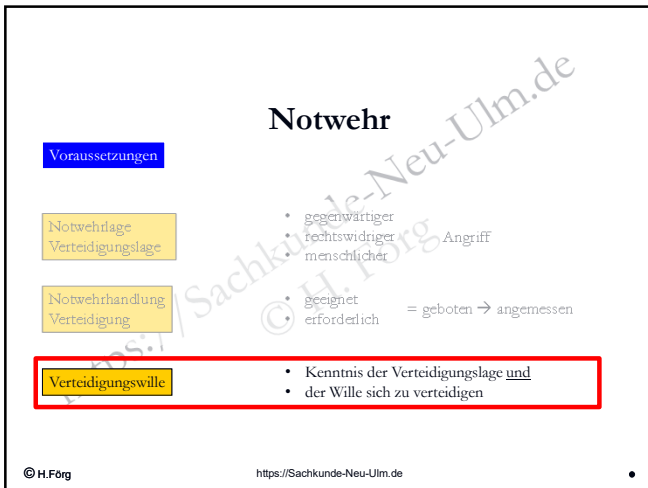


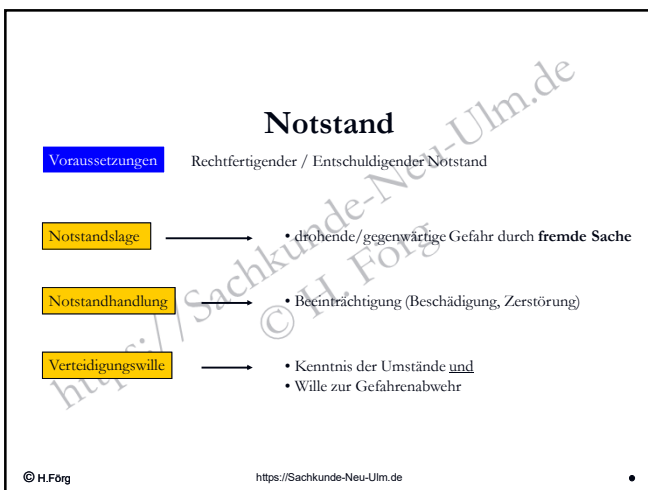


Unterlagen zur Waffensachkunde

Notwehr - Notstand

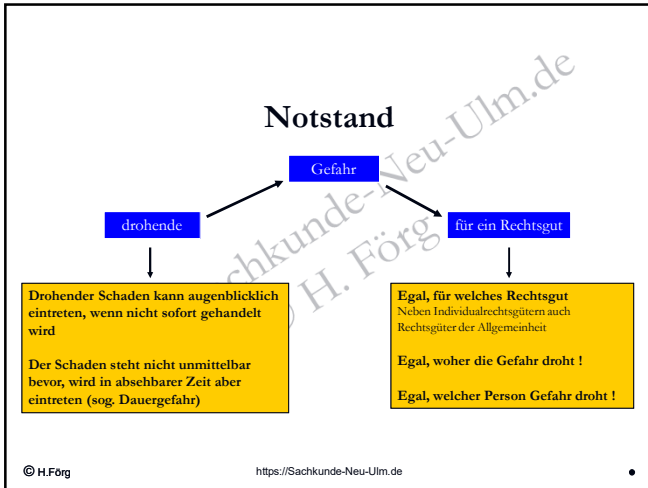


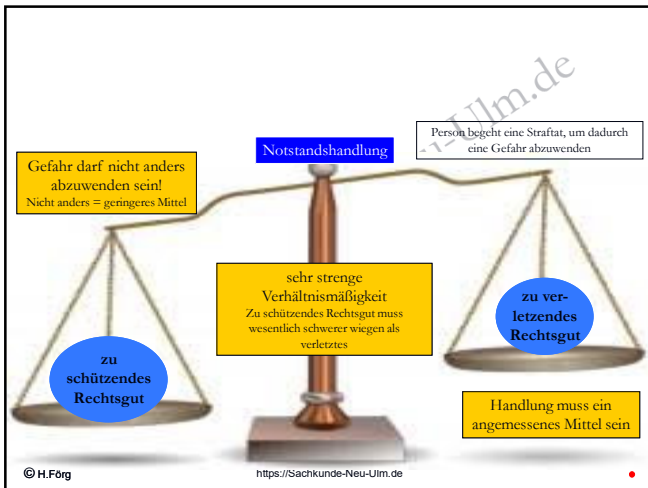




Unterlagen zur Waffensachkunde

Notwehr - Notstand





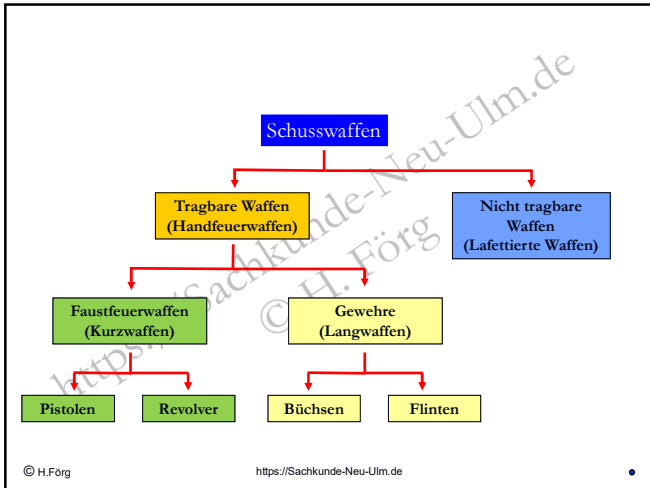
Waffenkunde

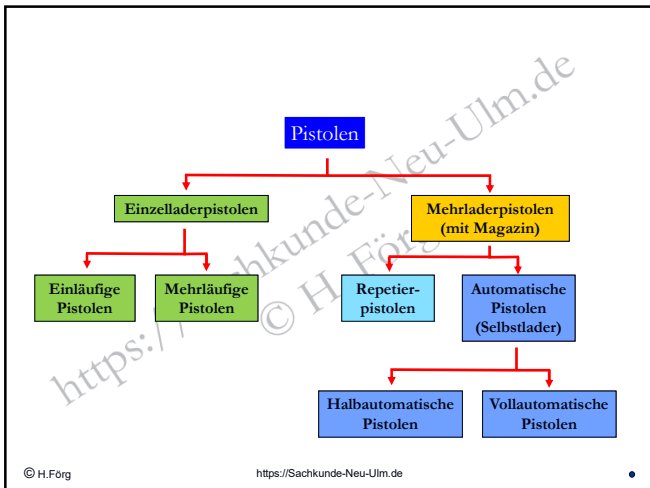
<https://sachkunde-neu-ulm.de>

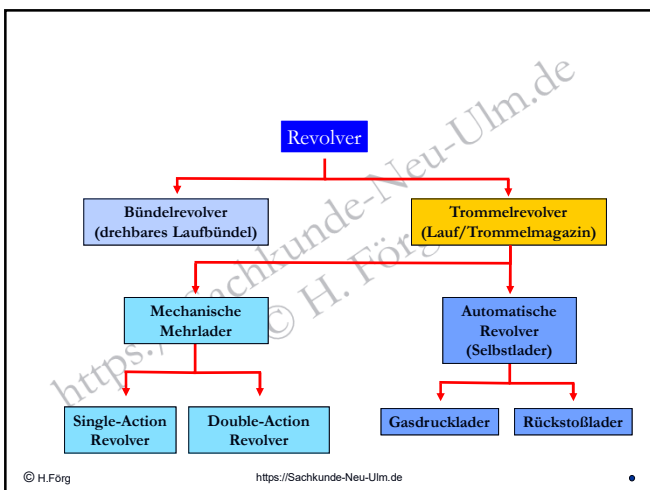


Unterlagen zur Waffensachkunde

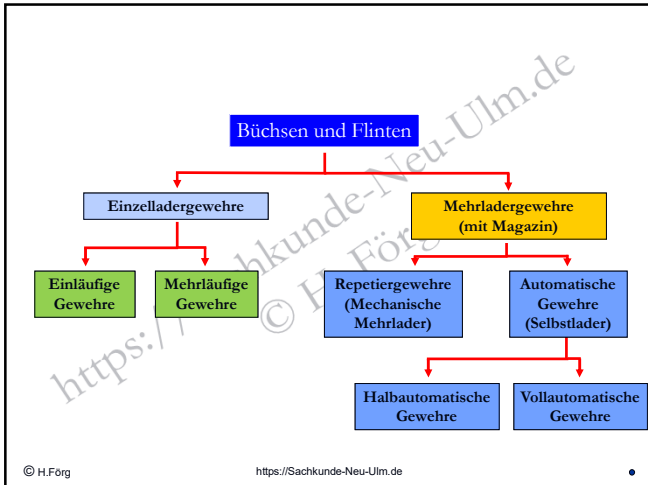
Waffenkunde

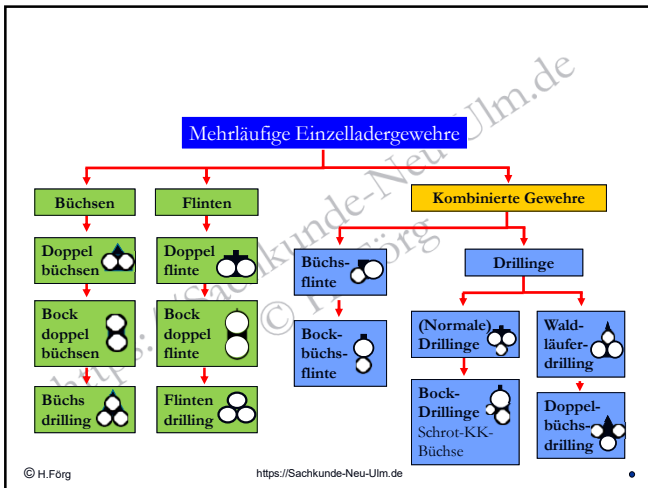






Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenkunde





Feuerwaffen

Schusswaffen, bei denen ein Geschoss **mittels heißer Gase** durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird.

Vollautomaten

Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses

- selbsttätig schussbereit werden
- und**
- durch einmaliges Betätigen des Abzuges
- mehrere Schüsse abgegeben werden können



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenkunde

Halbautomaten

Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses

- selbsttätig schussbereit werden und
- durch **einmaliges** Betätigen des Abzuges
- nur **einen** Schuss abgeben können

→ Double-Action-Revolver?

KEIN Halbautomat

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Halbautomaten

Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses

- selbsttätig schussbereit werden und
- durch **einmaliges** Betätigen des Abzuges
- nur **einen** Schuss abgeben können

Repetierwaffen

Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Einzelladerwaffen

Schusswaffen

- ohne Magazin
- vor jedem Schuss
- von Hand nachgeladen werden müssen

Lang-/Kurz Waffen

Langwaffe

- Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung länger als 30 cm

und

- kürzeste bestimmungsgemäße Gesamtlänge mehr als 60 cm

alle anderen sind Kurzwaffen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenkunde

Schreckschusswaffen

Schusswaffen

- Kartuschenlager
- nur Kartuschenmunition

Reizstoffwaffen

Schusswaffe

- Patronen- oder Kartuschenlager
- Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen

Signalwaffen

Schusswaffe

- Patronen- oder Kartuschenlager
- Verschießen von pyrotechnischer Munition

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-L>

Druckluftwaffen

Schusswaffen

- vorkomprimierte Druckluft gespeichert
- Ventilsystem
- Federdruckwaffen
- Druckgaswaffen (CO₂)

Perkussionswaffen

Schusswaffen

- Vorderlader
- Hinterlader (Kartuschen)
- Luntenzündung
- Zündhütchenzündung

Nachfolger der Steinschloss-Waffe

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Der Unterschied

zwischen Revolver und Pistole

Heckler&Koch SP9

Colt Peacemaker .45

Trommel (zugleich Patronenlager und Magazin, getrennt vom Lauf)

Patronenlager im Lauf fest verbunden und getrenntes Magazin zur Aufnahme der Patronen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenkunde

Lauf

Glatter Lauf
Verschießen von Schrot, Entfernung zw. 20 und 60m, kleine und schnelle Ziele

Flintenlauf

Laufbohrung „Seale“
Würgebohrung „Choke“
Übergangskonus
Patronenlager
Lauf

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Lauf

Gezogener Lauf
Einzelprojekteile, zur Genauigkeit Stabilisierung notwendig (Züge und Felder, Drall)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Lauf

Büchsen- bzw. Pistolenlauf

Laufbohrung „Seale“
Patronenlager
Lauf

Der Lauf besteht aus

Patronenlager

- Aufnahme der Munition
- Zündung der Munition
- Höchste Beanspruchung
- Gasdichter Abschluss nach hinten

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenkunde

Lauf

Büchsen- bzw. Pistolenlauf

Laufbohrung „Seele“

Freiflug

Patronenlager

Lauf

Der Lauf besteht aus

Freiflug

- Unmittelbar nach dem Lager
- Ohne Freiflug
 - sofort hoher Einpresswiderstand
 - Gefahr der Sprengung
 - Übermäßig hohe Beanspruchung

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Lauf

Büchsen- bzw. Pistolenlauf

Laufbohrung „Seele“

Übergangskonus

Freiflug

Patronenlager

Lauf

Der Lauf besteht aus

Übergangsteil

- Führt das Geschoss langsam und zentrisch in den Lauf ein

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Lauf

Poligonlauf

Sonderform des gezogenen Laufes, teilweise in bestimmten Ländern verboten

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenkunde

Mündung

Letzte Führung für das Geschoss

Normaler Mündungsdruck
Unterdruck
Schadstelle

Die Gase strömen an der Schadenstelle vorzeitig aus dem Lauf.
Das Geschoss wird aus der normalen Richtung gedrückt.

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Funktion einer Schusswaffe

Hier zwei Filme, die anschaulich die Funktionsweise

- einer Pistole (Colt M911) und
- eines Gewehrs (AK 47)

darstellen.

Faelle(Filme\Funktionsweise Waffen

Colt M 1911 Gewehr AK 47

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

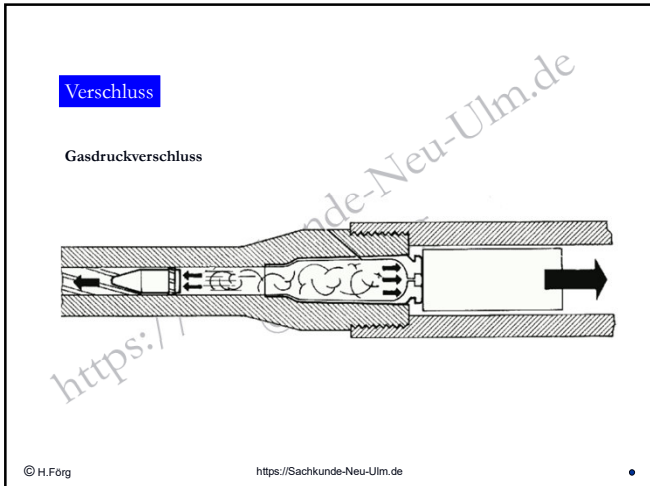
Verschluss

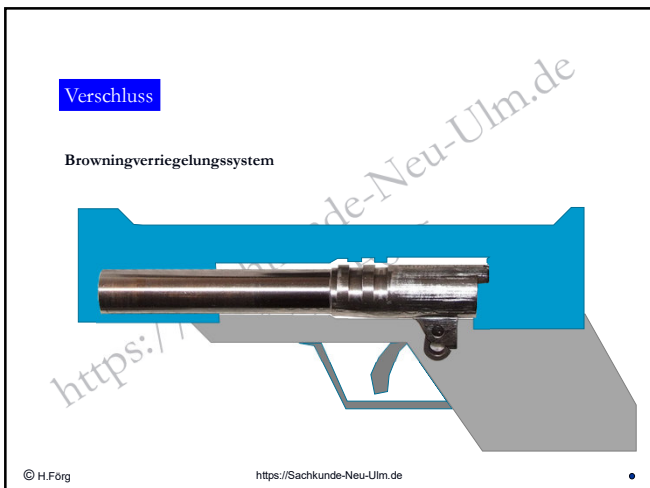
Rollenverschluss

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenkunde







Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenkunde

Verschluss

Verschlussysteme

- Kipplaufverschluss
- Blockverschluss
- Klappenverschluss
- Fallblockverschluss
- Rolling-Block-Verschluss
- Kippblockverschluss
- Tabernakelverschluss
- Zylinderverschluss
- Kniegelenkverschluss
- Stützklappenverschluss
- Keilverschluss
- Kolbenverschluss
- ...
- Masseverschluss
- Browning-Verriegelungssystem
- Rollenverschluss
- Gasgebremster Verschluss
- ...

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Abzug

Druckpunktabzug

- Vorzug
- Druckpunkt
- Abzugsweg

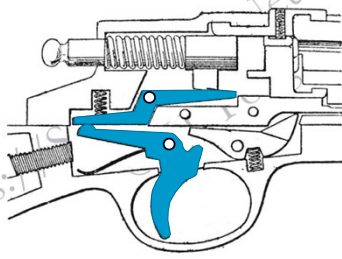


© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Abzug

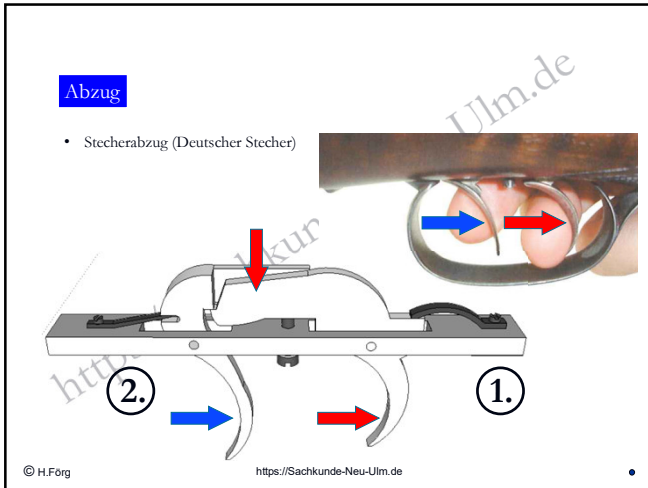
- Flintenabzug (Direktabzug)

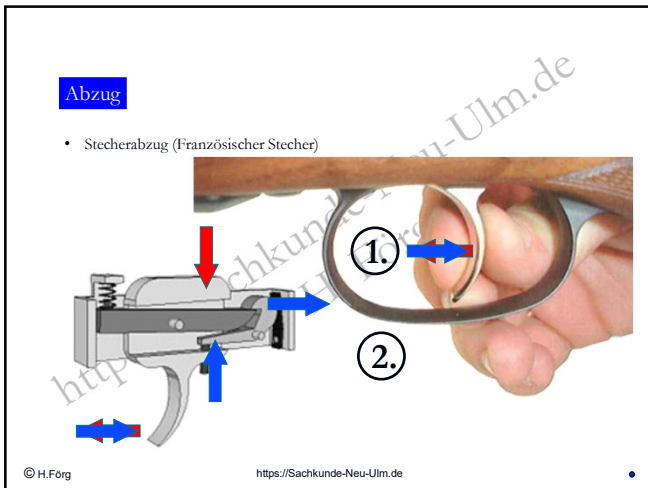


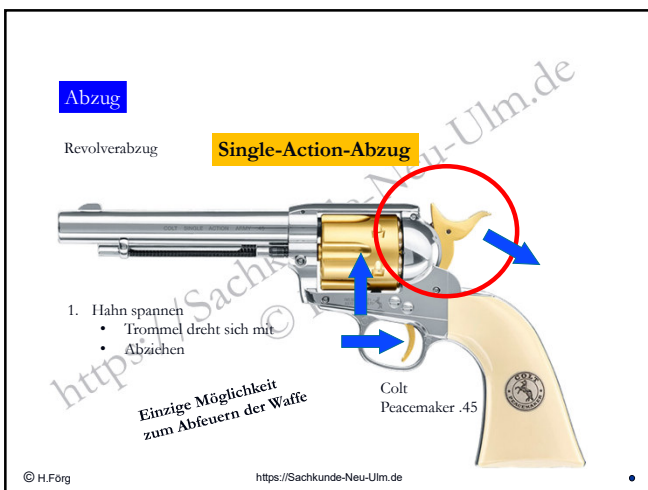
© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenkunde





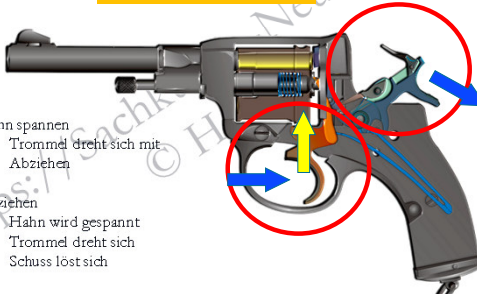


Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenkunde

Abzug

Revolverabzug **Double-Action-Abzug**



1. Hahn spannen
 - Trommel dreht sich mit
 - Abziehen
2. Abziehen
 - Hahn wird gespannt
 - Trommel dreht sich
 - Schuss löst sich

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Abzug

Abzüge

- Single-Action (SA)
- Double-Action (SA/DA)
- Double-Action On y (DAO)



Colt Peacemaker .45

Python .357 Mag

Ruger LCR 9mm

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sicherungen

- Manuelle Sicherung



Beretta 92

AR-15

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenkunde

Sicherungen

- Automatische Sicherungen
 - **Griffsicherung**

Heckler&Koch SP9



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sicherungen

- Automatische Sicherungen
 - Griffsicherung
 - **Handballensicherung**

Springfield XDM 10mm



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sicherungen

- Automatische Sicherungen
 - Griffsicherung
 - Handballensicherung
 - **Abzugssicherung**

Springfield XDM 10mm



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenkunde

Sicherungen

- Automatische Sicherungen
 - Griffsicherung
 - Handballensicherung
 - Abzugsicherung
 - Fallsicherung
 - Schlagbolzensicherung
 - Schlagstangensicherung
 - Halbbraste / Laderaste

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Magazin

- für Mehraderaffen
- Reservoir für Patronen

Formen

- Stangenmagazin

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Magazin

- für Mehraderaffen
- Reservoir für Patronen

Formen

- Stangenmagazin
- Trommelmagazin

Glock
Trommelmagazin

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Waffenkunde

Magazin

- für Mehrladewaffen
- Reservoir für Patronen

Formen

- Stangenmagazin
- Trommelmagazin
- **Röhrenmagazin**



Marlin
Model 336C

5- oder 6-Schuss Magazin

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Magazin

- für Mehrladewaffen
- Reservoir für Patronen

Formen

- Stangenmagazin
- Trommelmagazin
- Röhrenmagazin
- **Munitionsgurt**
- Rahmenmagazin
- Kastenmagazin
- Schlittenmagazin
- Tellermagazin




© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Visierung

Die Visierung soll das Treffen eines Zieles ermöglichen

Auge
Ziel
Visierlinie
Kimme
Korn
Haltepunkt



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenkunde

Visierung

Die Visierung soll das Treffen eines Zieles ermöglichen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Visierung

Die Visierung soll das Treffen eines Zieles ermöglichen

Kimme
Korn
Halteraum

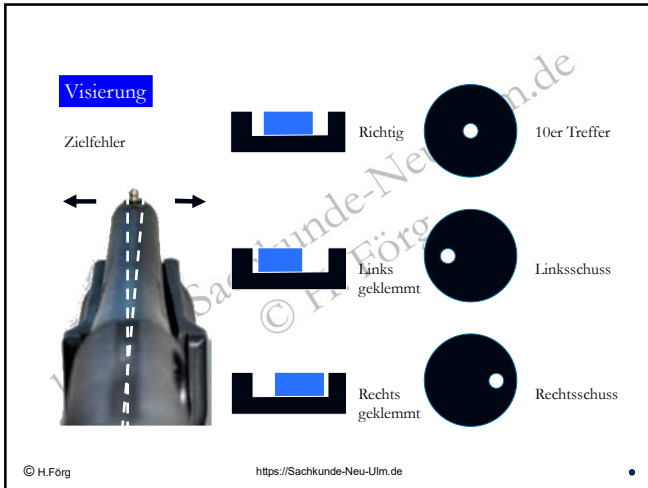
© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

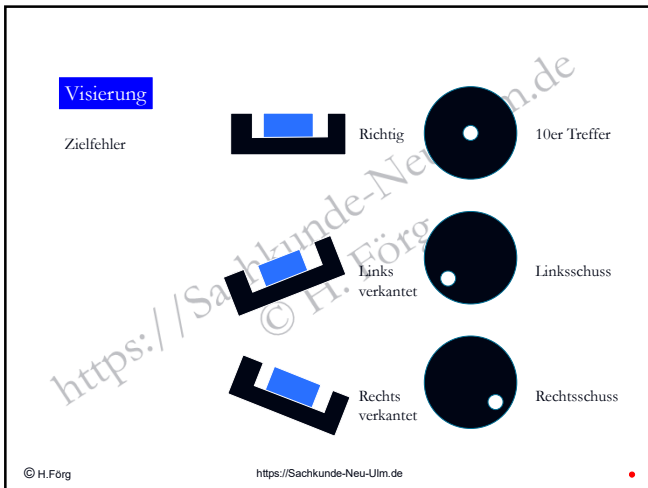
Visierung

Zielfehler

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Waffenkunde





NOTIZEN

Munitionskunde

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Unterlagen zur Waffensachkunde Munitionskunde

Patronenmunition

Eine Patrone besteht aus den Komponenten

- Hülse
- Zündhütchen
- Treibladung
- Geschoss

Unbrauchbar gewordene Munition?

- an den Verkäufer/Hersteller
- an einen DeLaborierbetrieb
- an Wiederlader zum Einladen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Patronenmunition

Aufbau einer Schrotpatrone

Sternverschluss

Hülse (Plastik)

Schrotladung

Zwischenmittel (Plastikbecher)

Pulverladung

Bodenkappe

Zündhütchen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Kartusche

Die Kartusche beinhaltet kein Geschoss

- Knallkartusche
- Treibkartusche

Kartuschenhülle

Verschluss (Korken)

Pulverladung

Zündhütchen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Munitionskunde

Geschosse

Zu Beginn war die Kugel

- Stein
- Eisen
- Blei

Minié-Geschoss

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Geschosse

Geschosse unterscheidet man in

- Vollgeschoss
 - mantellos
 - meist Blei

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Geschosse

Geschosse unterscheidet man in

- Vollmantelgeschoss
 - Kern aus Blei
 - Mantel aus Tombak (verformbar)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Munitionskunde

Geschosse

Geschosse unterscheidet man in

- Teilmantelgeschoss
 - an der Spitze kein Mantel



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

9

Geschosse

Geschosse unterscheidet man in

- Sportgeschosse
- reine Scheibengeschosse



Diabolo 10

Semi Wadcutter 13

Wadcutter 11

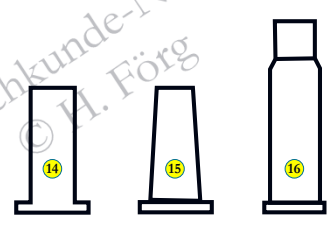
12

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Hülsenarten

Hülsen gibt es drei Arten

- Zylindrische
- Konische
- Flaschenartige



14

15

16

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Munitionskunde

Hülsenarten

Einzelteile der Hülse

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Randformen

Randformen gibt es fünf Arten

- Hülsen mit Rand
- Hülsen mit Halbbrand
- Randlose Hülsen
- Hülsen mit eingezogenem Rand
- Gürtelhülsen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Zündungen

Berdanzündung

- Zwei Zündkanäle
- Ambos Teil der Hülse
- Keine Wiederladerhülse

Zentralfeuerzündung

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Munitionskunde

Zündungen

Boxerzündung

- Einen Zündkanal
- Ambos Teil des Zündhütchens
- Wiederladerhülse

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Zündungen

Randzündung

- Zündmittel nur im Rand
- Schlagbolzen muss den Rand treffen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Zündungen

Randfeuerpatrone **Zentralfeuerpatrone**

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Munitionskunde

Angaben auf einer Hülse

Randfeuerpatrone

Angaben

Firmensymbol oder Wappen



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>


Angaben auf einer Hülse

Zentralfeuerpatrone

Angaben

Name des Herstellers
Nennkaliber
Hülsenlänge

IRS
I = Infanterie
R = Rand
S = größerer Durchmesser



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ladungen

28 Einbasiges Nitrocellulose- (NC-) Pulver
Lösungsmittel: Äther-Alkohol-Mischung

Zweibasiges Nitrocellulose- (NC-) Pulver
Lösungsmittel: Nitroglycerin (daher auch: NGL-Pulver)

Weitere wichtige Einteilung: Das Abbrandverhalten

Schneller Abbrand = *offensiv* (Kurzaffen, Schrotgewehre)
leicht zu zünden, niedriger Druck → sauberer Abbrand, kurze Zeit → großer Druck

Langsamer Abbrand = *progressiv* (Büchsenkaliber)
optimale Leistung bei großen Patronen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Munitionskunde

Ladungen

28 **Einbasiges Nitrocellulose- (NC-) Pulver**
Lösungsmittel: Äther-Alkohol-Mischung

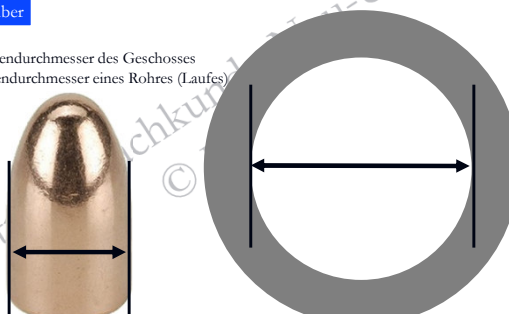
Zweibasiges Nitrocellulose- (NC-) Pulver
Lösungsmittel: Nitroglycerin (daher auch: NGL-Pulver)

29 **Schwarz-Pulver** (Gemisch 75% Salpeter (Kaliumnitrat), 15% Holzkohle, 10% Schwefel)
Jagdpulver, Böllerpulver, Schweizer Schwarzpulver (ca. +30%)
Ersatzstoffe: Pyrodex oder TripleSeven

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Kaliber

Außendurchmesser des Geschosses
Innendurchmesser eines Rohres (Laufes)



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

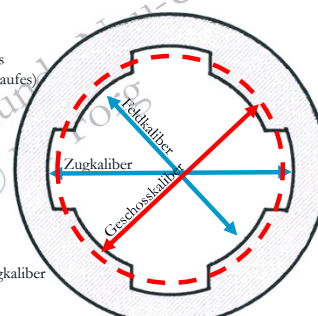
Kaliber

Außendurchmesser des Geschosses
Innendurchmesser eines Rohres (Laufes)

Zugkaliber
der größte Durchmesser

Feldkaliber,
der kleinste Durchmesser

Geschosskaliber
etwa Mitte zwischen Feld- und Zugkaliber



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Munitionskunde

Kaliber

Büchsenkaliber
= Durchmesser des Geschosses

- Metrische Kaliber (mm, cm) → 9mm
- Zollkaliber 1/100 oder 1/1000 Zoll → 0,45" oder 0,308"
0 wird weggelassen → .45 oder .308

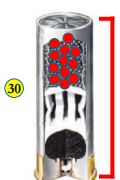
© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Kaliber

Flintenkaliber
nicht Durchmesser, sondern

- Anzahl der gleichgroßen Schrot-/Bleikugeln, die ein engl. Pfund (453,6g) ergeben
- Kaliber 12 = 12 gleichgroße Bleikugeln ergeben ein engl. Pfund = 18,53 mm/Kugel
- Kaliber 16 = 16 gleichgroße Bleikugeln ergeben ein engl. Pfund = 16,83 mm/Kugel
- +
- Hülsenlänge in mm oder Zoll

Beispiel
Kaliber 12/70
12 Bleikugeln bei 70 mm Hülsenlänge



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Kaliber

Zusätze - nur Kaliber alleine ist keine exakte Bezeichnung

Anhänge
Erfinder-, Konstruktors- oder Fabrikantennamen (zB: 9mm Luger, Makarov)

Einführungsjahr (zB: 30-06 → 0,30 Zoll Durchmesser und 1906 Einführungsjahr)

Hülsenlänge (8 x 57 oder 8 x 50)

Sonstige Zusätze
R für Rand (8 x 50 R)
I oder IS → Infanterie oder Infanterie Spitz (S=größeres Geschoss)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Munitionskunde

Munitionsarten

Kurz Waffen

- 9mm Luger = 2350 bar
- 9mm Para = 2800 bar
- 9mm Makarov = 1600 bar
- 9,2x18mm

7,65 x 17 mm Browning
.32 ACP Automatic Colt Pistol

9 x 19 mm Luger (SWC)
(Semi Wadcutter)

.38 Special (S&W)

.357 Magnum
(WC - Wadcutter)

.44 Magnum

.45 Auto (ACP)

.45 Colt (Long Colt)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Munitionsarten

Langwaffen

.22 lFB Platz (5,6x15mm)

.22 lFB (l.r.) lang für Büchse / long rifle

.22 Win. Magnum

.222 Rem.
(Remington)

.223 Rem. (Remington)
(5,56 x 45 mm NATO)

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Munitionsarten

Langwaffen

6,5 x 55 mm SE

.308 Win. (Winchester)
(7,62 x 51 NATO)

30-06 Springfield
(7,62 x 63 mm)

8 x 57 IRS
I = Infanterie
R = Rand
S = größerer Durchmesser

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Balistik

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



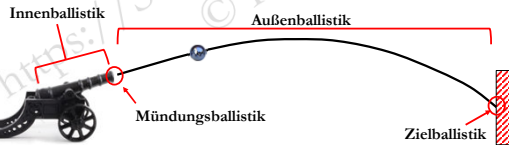
Unterlagen zur Waffensachkunde

Ballistik - Die Schießlehre

Ballistik

Man spricht dabei von

- **Innenballistik** vom Patronen-/Geschosslager bis zur Laufmündung
- **Mündungsballistik** an der Laufmündung während des Schusses
- **Außenballistik** nach Verlassen des Laufs bis zum Ziel
- **Zielballistik** Faktoren im Zielraum (Geschossmasse, Geschwindigkeit, Ziel selbst)



© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Innenballistik
vom Patronen-/Geschosslager bis zur Laufmündung



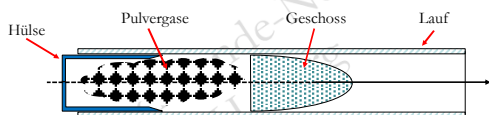
- Patronen- oder Geschosslager sind maßgerecht
- keine Beschädigung des Geschosses
 - Beginn ohne Gasverlust
 - kalte oder heiße Treibgase

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Innenballistik
vom Patronen-/Geschosslager bis zur Laufmündung



- nach Zündung sofort hoher Druck
- Geschoss wird aus der Hülse in und durch Lauf getrieben

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Ballistik - Die Schießlehre

Ballistik

Innenballistik
vom Patronen-/Geschosslager bis zur Laufmündung

Kalte Treibgase

- Luftdruck- oder Gasdruckwaffen
- zum Verschießen von Diabolos
- gespeicherte Pressluft oder CO₂-Gas



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Innenballistik
vom Patronen-/Geschosslager bis zur Laufmündung

Kalte Treibgase

- Luftdruck- oder Gasdruckwaffen
- zum Verschießen von Diabolos
- gespeicherte Pressluft oder CO₂-Gas

- Abzug öffnet das Ventil einer Vorkammer
- Treibgas presst das Geschoss in den Lauf
- mit wachsender Geschwindigkeit durch den Lauf



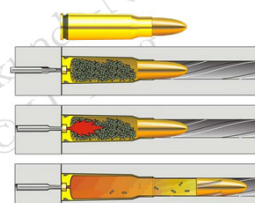
© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Innenballistik
vom Patronen-/Geschosslager bis zur Laufmündung

Heiße Treibgase

- Pulver (NC) - Patrone



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Ballistik - Die Schießlehre

Ballistik

Innenballistik
vom Patronen-/Geschosslager bis zur Laufmündung

Heiße Treibgase

- Pulver (NC) - Patrone
- Schwarzpulver

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Innenballistik
vom Patronen-/Geschosslager bis zur Laufmündung

- Geschoss wird in die Züge und Felder des Laufes gepresst
- es beginnt eine Rotation
 - stabilisiert das Geschoss
 - kommt im Freiflug nicht ins Taumeln oder Überschlagen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Innenballistik
vom Patronen-/Geschosslager bis zur Laufmündung

- Geschoss wird in die Züge und Felder des Laufes gepresst
- es beginnt eine Rotation
 - stabilisiert das Geschoss
 - kommt im Freiflug nicht ins Taumeln oder Überschlagen

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

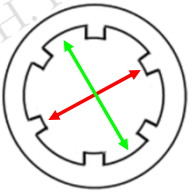
Ballistik - Die Schießlehre



Ballistik

Innenballistik
vom Patronen-/Geschosslager bis zur Laufmündung

- Geschoss wird in die Züge und Felder des Laufes gepresst
- es beginnt eine Rotation
 - stabilisiert das Geschoss
 - kommt im Freiflug nicht ins Taumeln oder Überschlagen

Was ist größer?
Feld- oder Zugkaliber



 Feldkaliber
 Zugkaliber

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

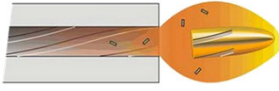
Mündungsballistik
an der Laufmündung während des Schusses

Mündungsknall

- Gasdruck entspannt sich schlagartig
- Mündungsfeuer: Entzündung des nicht vollständig verbrannten Pulver verstärkt den Knall
- Überschall erzeugt Geschosssknall

• Rückstoß

- Stärke der Treibladung
- Geschossgewicht
- Waffengewicht
- Lauflänge
- schlägt Waffe nach oben



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

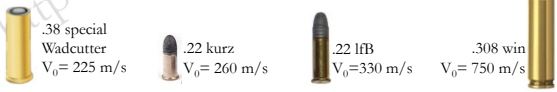
Außenballistik
nach Verlassen des Laufes bis zum Ziel

Die Flugbahn ist niemals gleich

- Fertigungsmängel
- Gewicht
- Unwucht, Drall
- Luftwiderstand, Wetter
- Erdanziehung

Abweichung = **Streuung**
Je geringer die Streuung, desto besser die Waffe und die passende Munition

Geschwindigkeit nach Verlassen der Mündung = V_0 m/s



.38 special Wadecutter $V_0 = 225$ m/s
 .22 kurz $V_0 = 260$ m/s
 .22 lfb $V_0 = 330$ m/s
 .308 win $V_0 = 750$ m/s

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Ballistik - Die Schießlehre

Ballistik

Außenballistik
nach Verlassen des Laufes bis zum Ziel

Die Flugbahn ist niemals gleich

- Fertigungsmängel
- Gewicht
- Unwucht, Drall
- Luftwiderstand, Wetter
- Erdanziehung

Abweichung = **Streuung**
Je geringer die Streuung, desto besser die Waffe und die passende Munition

Geschwindigkeit nach Verlassen der Mündung = V_0 m/s

Anfangsgeschwindigkeit mittlerer Büchsenkaliber = 700 – 1000 m/s

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Außenballistik
nach Verlassen des Laufes bis zum Ziel

Flugbahn
Visierlinie
Laufachse
Haltepunkt
Fleckschuss

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Außenballistik
nach Verlassen des Laufes bis zum Ziel

Die Flugbahn wird auch beeinflusst von

Luftwiderstand
Erdanziehung

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Ballistik - Die Schießlehre

Ballistik

Zielballistik
Faktoren im Zielraum (Geschossmasse, Geschwindigkeit, Ziel selbst)

Geschosswirkung im Ziel

- Auftreffenergie
- Durchschlagskraft
- Aufhaltekraft
- Wirkung (Tötung etc.)



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Gefahrenbereich

ist die Höchstschussweite einer Waffe mit der benutzten Munition.




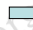




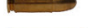





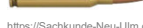

Der Bereich, in dem Menschen oder Sachen gefährdet werden können.

Er ist je nach Waffe und Munition sehr unterschiedlich.

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Gefahrenbereiche verschiedener Patronen

Schrot 2,2x100	Trapp/Skeet			200 m
Diabolo .177	Luftgewehr			300 m
.22 IfB	KK-Gewehr			1.500 m
.38 Special	Revolver			1.500 m
9mm Luger	Pistole			2.000 m
.357 Magnum	Revolver			2.000 m
.45 ACP	Pistole			2.000 m
.308 Win.	Gewehr			5.000 m

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Ballistik - Die Schießlehre

Ballistik

Geschosswirkung

Der Schütze wählt die Munition, die für sein Vorhaben am geeignetsten erscheint.

Der Kurzwaffenschütze braucht

- ein leichtes Geschoss
- eine Geschwindigkeit knapp unter Schall (280-300 m/s)
- klare Konturen auf der Scheibe

Der Längwaffenschütze braucht

- Präzision zu seinem Gewehr
- wenig Rückschlag
- ausreichend Geschwindigkeit

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Geschosswirkung

Auftreffenergie

Die kinetische Energie beim Auftreffen auf dem Ziel errechnet sich aus der Masse des Projektils und der Geschwindigkeit, sie wird in Joule angegeben.

Durchschlagskraft

Sie ist bei gleicher Auftreffenergie umso größer, je kleiner und härter das Geschoss ist.

Weiche und stumpfe Projektilen vergrößern beim Auftreffen ihre Oberfläche und geben die Energie an das Ziel ab. Eine Fensterscheibe zersplittert.

Harte und spitze Projektilen geben kaum Energie ab. In der Regel durchdringen sie ihr Ziel ohne wesentliche Wirkung. Eine Fensterscheibe zeigt ein kleines Schussloch.

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Ballistik

Geschosswirkung

KK-Munition

hat eine relativ geringe Auftreffenergie (8cm in Kiefernholz). Kann trotzdem töten.

Schrot

Kurze Entfernung Wirkung wie Großkaliber, hinterlässt grässliche Wunden.

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Praktischer Umgang mit Waffen

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Unterlagen zur Waffensachkunde

Praktischer Umgang

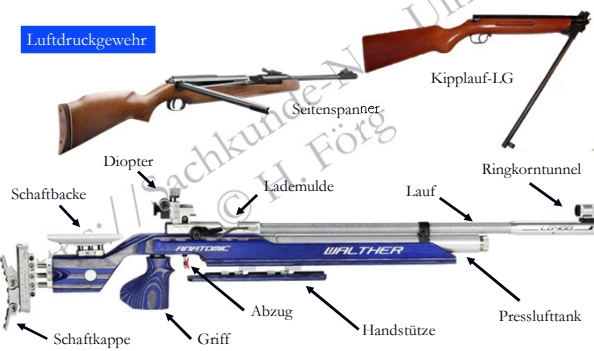
Luftdruckwaffen

- Eine sich entspannende Feder oder vorkomprimierte Druckluft
- pressen ein Diabolo durch den Lauf
 - Maximale Mündungsenergie 7,5 Joule
 - Wettkampferfernung 10m
 - Ältere Waffen müssen gespannt werden (Feder), dann erst Diabolo einlegen
 - Heutige Waffen: Klappe öffnen, Diabolo einlegen, schließen, fertig
 - Ablegen nur mit geöffneter Ladeklappe, entladen, entspannt und mit Sicherheitsschnur
 - Reinigen mit Schnur oder Pfropfen, leicht einölen (auch Dichtungen fetten)
 - **Achtung:** Kartuschen haben Maximallaufzeit von 10 Jahren

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Luftdruckgewehr



© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Luftdruckpistole



© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Praktischer Umgang

Kleinkaliberwaffen als Einzellader

- 5,6mm-Randfeuer-Patrone
- Kein Magazin
- Wettkampferfernung 25 bis 100m
- Verschluss öffnen
- Patrone in Aufnahme oder Patronenlager einlegen
- Verschluss schließen, schussbereit

Ablegen nur

- Entladen mit geöffnetem Verschluss
- leerem Patronenlager, entnommenem Magazin
- Sicherheitsschnur

Egal welche Waffe:
Sie werden ausnahmslos **ungeladen** und mit **geöffnetem Verschluss** an andere übergeben!!!
AUSNAHME:
Bei Waffenstörung an die Aufsicht

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Kleinkaliber-Einzellader



Kammerstengel

Freie Pistole

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Karabiner



Kammerstengel

- Zentralfeuer-Patrone
- Magazin bis max. 10 Schuss erlaubt
- Wettkampferfernung 100m und mehr
- Verschluss öffnen
- Bestücktes Magazin einführen
- Verschluss schließen, schussbereit
- Manuell Repetieren, wieder schussbereit

Ablegen nur

- mit geöffnetem Verschluss
- leerem Magazin
- leerem Patronenlager
- Sicherheitsschnur

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Praktischer Umgang

Pistolen

- Klein- und Großkaliber
- Magazin, 5 Schuss erlaubt
- Wettkampferfernung 25m
- Verschluss öffnen
- Bestücktes Magazin einführen
- Verschluss vorschnellen lassen, schussbereit
- Automatisches Repetieren, wieder schussbereit

Ablegen nur

- mit geöffnetem Verschluss
- leerem Magazin
- leerem Patronenlager
- Sicherheitsschnur

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Revolver

- Zentralfeuer-Patrone
- 6-8er Trommel, 5 Schuss erlaubt
- Wettkampferfernung 25m
- Trommel öffnen
- Patronen einführen
- Trommel schließen
- Schießen je nach Waffenart (Single-/ Double-Action)

Ablegen nur

- mit geöffneter Trommel
- leerer Trommel
- Sicherheitsschnur durch Lauf

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sicherheitsregeln

Gelten für alle Schusswaffen

- Ladezustand der Waffe immer als geladen betrachten bis selbst überprüft
- Entnahme aus dem Waffenschrank (Sicherheitsüberprüfung, Verschluss öffnen, Mündung nach oben)
- Nach jedem Schließen (Verschluss offen, Patronenlager leer, Magazin entfernt, Sicherheitsschnur)
- Niemals auf Menschen richten (egal welcher Ladezustand) außer bei Notwehr
- Waffe immer Richtung Kugelfang richten
- Finger erst kurz vor Schussabgabe an Abzug

Den Anordnungen der Aufsicht ist immer Folge zu leisten.

Aufbewahrung nach dem Schießen

- Ungeladen, getrennt von Munition
- Sicher vor Unbefugten

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde

Praktischer Umgang

Sicherheitsregeln

Gelten für alle Schusswaffen

Vor dem Schießen

- Lauf frei von Fremdkörpern
- Richtige Munition zur Waffe

Beim Schießen

- Keine Ablenkung zulassen
- Lauf nur zum Geschossfang

Vor dem Ablegen

- Magazin entfernen, Trommel leeren
- Verschluss öffnen und hinten verriegeln
- Patronenlager / Trommel überprüfen
- Mündung Richtung Ziel, Sicherheitsschnur

Bei Anzeige

- Waffe bleibt abgelegt
- kein Hantieren

Vor dem Wegpacken

- Erlaubnis der Aufsicht (Wettkampf)
- Waffe sicher entladen?
- Entspannen

Schusswaffen anderer sind tabu!!!

Beim Reinigen

- niemals mit Munition

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Sicherheitsregeln

Munition

Zündversager

- Im Wettkampf
 - Aufsicht melden (Hand heben)
 - Waffe Richtung Geschossfang in der Hand behalten
 - **nicht mit der Waffe umdrehen**
- 10 Sekunden warten, Mündung zum Ziel erneut Abschlagen
- Versager Händler / Delaborierbetrieb zurückgeben oder an Wiederlader



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Anschlagsarten

Langwaffen

- Stehender Anschlag
- Liegender Anschlag
- Kniender Anschlag
- Aufgelegt (Senioren)
- Sitzend aufgelegt (Senioren)
- Offene Visierung (Kimme/Korn)
- Dioptrischer Visierung
- Geschlossene Visierung (Zielfernrohr)
- Maximale Schiesszeit
- Spezielle Zeitvorgaben

Kurz Waffen

- Stehender Anschlag
- Aufgelegt (Senioren)
- Sitzend aufgelegt (Senioren)
- Einhändiger Anschlag (.22, .32)
- Beidhändiger Anschlag
- Nur offene Visierung
- Maximale Schiesszeit
- Spezielle Zeitvorgaben

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

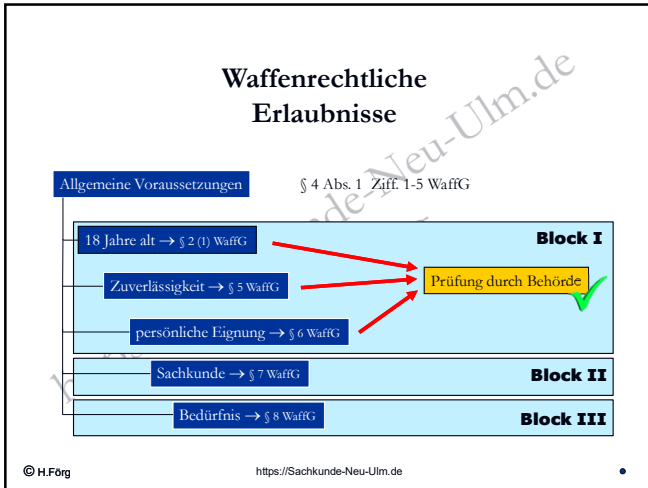
NOTIZEN

Der Weg zum eigenen Sportgerät (WBK)

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Unterlagen zur Waffensachkunde Der Weg zum eigenen Sportgerät



Voraussetzungen

1. Mitgliedschaft

Grundvoraussetzung




Eintritt in einen Schützenverein

Der Verband stellt die Bedürfnisbescheinigung nur dann aus, wenn der Antragsteller mindestens 12 Monate im Verband Mitglied ist!

© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Voraussetzungen


2. Schießen/Training

Was möchte ich schießen?

Regelmäßig/kontinuierlich

- mit einer erlaubnispflichtigen Waffe
- Lang- oder Kurzwaffe (beantragte Waffenart)
- 12/18 mal regelmäßiges Training innerhalb 12 Monate
 - jedes Schießen in Schießkladde eintragen
 - jedes Schießen im Schießnachweisbuch eintragen
 - immer Bestätigung durch Aufsicht

min. 12 Monate



© H.Förg <https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Unterlagen zur Waffensachkunde Der Weg zum eigenen Sportgerät

Voraussetzungen

3. Sachkundeprüfung

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Voraussetzungen

4. Bedürfnis beantragen

Was möchte ich schießen?

- welche Disziplin (Sportordnung)
- welche Waffe (Lang/Kurz, Kaliber)

→ gelbe oder grüne WBK

Bedürfnisbescheinigung

- Stellt der Verband aus
- Formular aus Internet herunterladen
- ausfüllen

Grüne WBK

- Antrag
- genaue Disziplinnummer SpO
- Nachweis Sportschützeneigenschaft

Gelbe WBK

- Antrag
- Nachweis Sportschützeneigenschaft

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Voraussetzungen

4. Bedürfnis beantragen

Ausfüllen vom Antragsteller

Bayerischer Sportschützenbund e.V.
Olympie-Schießanlage

Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen u. Munition durch Sportschützen nach § 14 WaffG
(Diese Bestätigung ist beizubringen zur Vorlage bei der zuständigen Behörde)

1 Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen) Schützenpass-Nr.

Name: _____

Straße: _____ Plz: _____ Ort: _____

geb. am: _____ in: _____

zur Klärung von Unklarheiten und Rückfragen
Tel. Nr.: _____ E-Mail: _____

Ich beantrage für die Disziplin (Sportordnungsnummer und Bezeichnung)
Nr. _____ Bezeichnung _____

eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz folgender Schusswaffe:
Art: _____ (An-Pistole/Revolver/Gewehr) Kaliber: _____
sowie der zugehörigen Munition

© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Unterlagen zur Waffensachkunde Der Weg zum eigenen Sportgerät

Alles da?

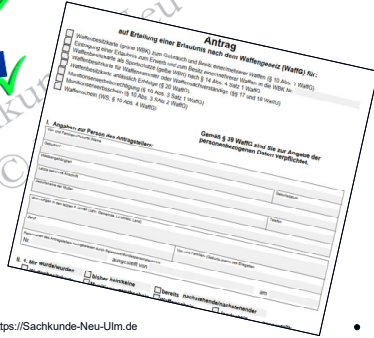
Sachkundebescheinigung ✓

Bedürfnisbescheinigung ✓

Aufbewahrung ✓

**Antrag auf Erteilung einer
Waffenbesitzkarte (WBK)**

- Waffe
- Kaliber
- Aufbewahrung
- Unterlagen beifügen
- Antrag zur Waffenbehörde
 - persönlich
 - einwerfen
 - Post



© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Behördenprüfung

Antragsingang bei der Behörde
- Beginn der Prüfungen

- 18 Jahre alt → § 2 (1) WaffG ✓
- Zuverlässigkeit → § 5 WaffG ✓
- persönliche Eignung → § 6 WaffG ✓
- Sachkundebescheinigung → § 7 WaffG ✓
- Bedürfnisbescheinigung → § 8 / 14 WaffG ✓

Behörde prüft durch Anfragen bei anderen Behörden

Dauert ca. 1-3 Monate


© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Behördenprüfung

Nach der Behörden-Prüfung

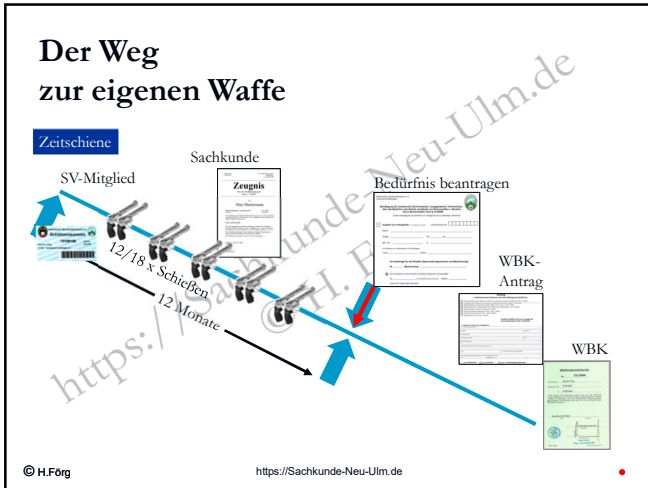
WBK kommt per Post

- sogenannter Vorcintrag
- 1 Jahr Zeit zum Erwerb
- Waffe kaufen
- unmittelbar nach Erwerb (14 Tage)
 - Meldung bei der Behörde
 - Vorlage der WBK



© H.Förg https://Sachkunde-Neu-Ulm.de

Unterlagen zur Waffensachkunde Der Weg zum eigenen Sportgerät



Waffensachkunde

gem. § 7 WaffG



AKTUELLES

TERMINE

SACHKUNDE ▾

STANDAUF SICHT ▾

LINKS

KONTAKT



<https://sachkunde-neu-ulm.de>

